

GLEICHE RECHTE FÜR MANN UND FRAU

Stand der Ungleichheiten im Bundesrecht und Vorschläge zu deren Beseitigung

aufgestellt von der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen im Auftrage des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes als Vorarbeit im Sinne der Motion "Gleichberechtigung von Mann und Frau"

Bern, Anfang Juni 1982

Vorbemerkungen

1 Der Anlass: eine Motion der Eidgenössischen Räte

Mit der Verabschiedung eines Gegenvorschlages zur Volksinitiative "Gleiche Rechte für Mann und Frau" haben die eidgenössischen Räte auch eine Motion zum gleichen Thema erheblich erklärt. Die Motion lautet:

"Der Bundesrat wird beauftragt, im Interesse der Gleichberechtigung von Mann und Frau folgende Vorkehren sofort an die Hand zu nehmen:

- a. einen Katalog der Mann und Frau ungleich behandelnden Normen des Bundes und des kantonalen Rechtes aufzustellen;
- b. ein möglichst vollständiges Rechtsetzungsprogramm aufzustellen zur Beseitigung der diskriminierenden Bestimmungen;
- c. das Rechtsetzungsprogramm nach sachlichen, zeitlichen und finanziellen Prioritäten zu ordnen.

Er wird beauftragt, alle ihm zur Verfügung stehenden Instrumente dafür einzusetzen, worunter beispielsweise auch die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen".

(1980 M zu 79.076 - Gleichberechtigung von Mann und Frau. Rechtsetzungsprogramm N 17. Juni 1980, Kommission des Nationalrates; S 8. Oktober 1980)

Remarques préliminaires

1 Le point de départ: une motion des Chambres fédérales

En approuvant un contre-projet à l'initiative populaire "pour l'égalité des droits entre hommes et femmes", les Chambres fédérales ont également adopté une motion sur le même sujet. Cette motion a la teneur ci-après:

"Le Conseil fédéral est chargé, dans l'intérêt de l'égalité des droits entre hommes et femmes, de prendre immédiatement les mesures suivantes:

- a. Dresser une liste des règles du droit fédéral et du droit cantonal qui traitent inégalement l'homme et la femme;
- b. Dresser un programme législatif aussi complet que possible aux fins d'éliminer les dispositions discriminatoires;
- c. Mettre en oeuvre le programme législatif selon des priorités fondées sur la matière, le temps et les moyens financiers.

Il est chargé de mettre à contribution à ces fins tous les instruments dont il dispose, entre autres la Commission fédérale pour les questions féminines".

(1980 M ad 79.076 - Egalité des droits entre hommes et femmes. Programme législatif. N 17 juin 1980, commission du Conseil national; E 8 octobre 1980)

2 Der Auftrag der Kommission

Da die Motion u.a. die Kommission für Frauenfragen anspricht, haben deren Präsidentin und der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Herr Bundesrat K. Furgler, vereinbart, dass die Kommission einen Katalog der Rechtsnormen erstelle, in denen Frauen und Männer ungleich behandelt werden. Ausserdem solle sie ein Rechtsetzungsprogramm erarbeiten, das für die Beseitigung der diskriminierenden Rechtssätze tauglich ist.

Im Sommer 1981 erteilte die Kommission Frau lic.iur. Käthi Wagner-Engel den Auftrag, einen Katalog derjenigen Normen des Bundesrechts, die Männer und Frauen explizit oder - wo erkennbar - implizit unterschiedlich behandeln, die also dem Gebot der Gleichbehandlung zuwiderlaufen, zu erstellen. Ausserdem waren die im Gange befindlichen Revisionen, ein Rechtsetzungsprogramm und Anregungen für dessen Verwirklichung aufzuzeichnen.

3 Wie weiter?

Die vorliegende Arbeit ist Mitte April 1982 Herrn Bundesrat Furgler zugestellt worden. Damit hat die Kommission ihren Auftrag aus der Motion erfüllt. Alles weitere ist nun Sache des Justiz- und Polizeidepartementes, des Bundesrates und der Bundesversammlung. Unser Rechtsetzungsprogramm ist ein Vorschlag, seriös und gründlich erarbeitet, aber nicht der einzig mögliche. Andere Möglichkeiten können ebenfalls mit Artikel 4 Absatz 2 der Bun-

2 Le mandat de la commission

La motion demandant de recourir aux services de la Commission fédérale pour les questions féminines, notamment, la présidente de cette commission et le conseiller fédéral K. Furgler, chef du Département de justice et police, sont convenus de confier à la commission la tâche d'établir un catalogue des dispositions légales qui traitent inégalement l'homme et la femme et d'élaborer un programme législatif pour supprimer les inégalités.

La commission a chargé à l'été 1981 Mme Käthi Wagner-Engel, licenciée en droit, de dresser une liste des règles du droit fédéral qui traitent inégalement l'homme et la femme, que ce soit explicitement ou implicitement, et sont donc contraires au principe de l'égalité de traitement. Elle lui a également demandé de mentionner les révisions en cours, d'élaborer un programme législatif et de faire des suggestions pour sa réalisation.

3 Et maintenant?

Le présent travail a été remis à mi-avril 1982 au conseiller fédéral Furgler. La commission a ainsi rempli sa tâche. La suite des travaux est l'affaire du Département de justice et police, du Conseil fédéral et de l'Assemblée fédérale. Notre programme législatif est une proposition, élaborée avec beaucoup de minutie, mais pas la seule possible. D'autres programmes sont pensables, qui seraient aussi conformes à l'article 4 alinéa 2 de la constitution. Le

desverfassung im Einklang stehen. Der Bundesrat ist also durch unseren Vorschlag nicht gebunden, er kann es auch anders und besser machen.

Die Kommission wird selber bis Ende 1982 im Sinne der Ausführungen auf den Seiten 90 ff. dieses Berichtes bestimmte Fragen weiterbearbeiten, die in mittelbarem Zusammenhang mit dem Gleichberechtigungsgebot stehen, zur Motion aber keinen Bezug haben. Die Ergebnisse werden von Fall zu Fall entweder als separate Berichte oder im Mitteilungsblatt "F-Frauenfragen" veröffentlicht werden.

4 Zum vorliegenden Programm

Die Motion "Gleichberechtigung von Mann und Frau" sollte unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung über die Verfassungsvorlage "Gleiche Rechte für Mann und Frau" wirken. Der am 14. Juni 1981 in die Bundesverfassung aufgenommene Gleichberechtigungsartikel 4 Abs. 2 beauftragt nun aber den Gesetzgeber ausdrücklich, dafür zu sorgen, dass Männer und Frauen trotz ihres verschiedenen Geschlechts gleich behandelt werden. Dieser Auftrag gilt für sämtliche Rechtsgebiete und richtet sich nicht bloss an den Gesetzgeber des Bundes, sondern auch an diejenigen in Kantonen und Gemeinden. In erster Linie sind bestehende Ungleichheiten, die sich aus dem Wortlaut von Erlassen ergeben, zu beseitigen. Darüber müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit Männer und Frauen die vom Recht gebotenen Möglichkeiten auch tatsächlich zu nutzen im Stande sind (Chancengleichheit).

Conseil fédéral n'est donc pas lié par notre proposition. Il peut élaborer un autre ou un meilleur programme.

Jusqu'à fin 1982, la commission poursuivra pour son compte l'examen de certaines questions évoquées à la page 90 qui ont un rapport indirect avec le principe de l'égalité des droits, mais ne concernent pas la motion. Les résultats de ses travaux seront publiés sous forme de rapports ou dans le bulletin d'information "F-Questions au féminin".

4 Notre programme législatif

La motion "Egalité des droits entre hommes et femmes" devrait produire des effets indépendamment de l'issue de la votation populaire du 14 juin 1981 sur le projet d'article constitutionnel concernant l'égalité des droits. Or cet article 4 alinéa 2 demande expressément au législateur de pourvoir à l'égalité de traitement des hommes et des femmes. Le mandat de légiférer vaut pour tous les domaines du droit et ne s'adresse pas seulement au législateur fédéral, mais aussi à ceux des cantons et des communes. Il s'agit en première ligne de supprimer les inégalités résultant de la teneur des lois, mais aussi de créer les conditions permettant aux hommes et aux femmes d'user effectivement des possibilités offertes (égalité des chances).

Le présent travail se rapporte à la législation fédérale, la jurisprudence y relative, nos rapports sur la situation de la

Dieser Bericht bezieht sich auf die Bundesgesetzgebung, die entsprechende Judikatur, unsere Berichte zur Stellung der Frau in der Schweiz sowie auf die zu diesen Berichten eingeholten Stellungnahmen. Weitere Recherchen, besonders solche ausserhalb der Bundesverwaltung, unterblieben nach dem Willen des Bundesamts für Justiz.

Das Programm beginnt mit Ausführungen der Kommission zur Gleichberechtigung. Der Verfassungssatz wird in ein Leitbild umgeformt, das die weiteren Schritte auf dem Weg zur tatsächlichen Gleichberechtigung von Frau und Mann erleichtern soll. Das Leitbild ist in "F-Frauenfragen" (April 1982) bereits publiziert worden.

Der Aufbau von Teil A entspricht der "Systematischen Sammlung des Bundesrechts". Unsere Ausführungen zu jedem Rechtsgebiet sind in 4 Teile gegliedert, die als 4 Spalten nebeneinander figurieren: ein allgemeiner Teil, der Ungleichheitenkatalog, die Revisionsbestrebungen und das Rechtsetzungsprogramm. So finden sich alle Ueberlegungen zu einem Rechtsgebiet auf einer Doppelseite. Daran schliessen sich "Massnahmen zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Mann und Frau" (Teil B) und eine "Liste der Männer und Frauen ungleich behandelnden Normen" (Teil C) an.

Der Katalog der Männer und Frauen ungleich behandelnden Normen nennt die Bestimmungen, die dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot zuwiderlaufen sowie - eigentlich ausserhalb des parlamentarischen Auftrages - jene Normen, die zu Recht auf be-

femme en Suisse, ainsi qu'aux avis émis sur ces rapports. Suivant la volonté de l'Office fédéral de la justice, nous n'avons pas poussé nos recherches plus loin, notamment en dehors de l'administration fédérale.

Le programme commence par des réflexions de la commission sur l'égalité des droits. L'article constitutionnel est transformé en lignes directrices destinées à faciliter la concrétisation du principe de l'égalité. Les lignes directrices ont déjà été publiées dans "F-Questions au féminin" (avril 1982).

Le plan de la partie A correspond au Recueil systématique du droit fédéral. Chaque domaine du droit est présenté en quatre parties (4 colonnes parallèles): une partie générale, la liste des inégalités, les révisions en cours et le programme législatif. Toutes nos réflexions sur un domaine du droit sont donc réunies sur une double feuille. Suivent les mesures pour réaliser l'égalité des chances (partie B) et une liste des règles qui traitent inégalement les hommes et les femmes (partie C).

La liste de ces règles énumère les dispositions contraires au principe constitutionnel de l'égalité, mais aussi celles qui tiennent compte, à juste titre d'ailleurs, de situations particulières des femmes et qui sont donc conformes à l'article 4 alinéa 2 de la constitution (p.ex. des règles de protection dans le domaine de travail). Ces dispositions,

sondere Situationen von Frauen Rücksicht nehmen, also im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 BV stehen (z.B. Arbeitsschutzbestimmungen). Der Klarheit zuliebe sind diese letzteren mit *) s. Vorbemerkungen gekennzeichnet.

qui ne sont pas visées par la motion, sont indiquées par un astérisque.

Bern, Anfang Juni 1982

Berne, début juin 1982

Gleichberechtigung von Frau und Mann - ein Leitbild

I. Vorbemerkungen

Mit der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981 ist die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Bundesverfassung verankert worden. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen hat es sich zur Aufgabe gesetzt, ein Leitbild zu entwerfen, das mit klaren Zielen die weiteren Schritte auf dem Weg zur tatsächlichen Gleichberechtigung von Frau und Mann erleichtern soll. Bestimmend war dabei der Gedanke, dass Gleichberechtigung nicht Gleichmacherei, sondern Partnerschaft von Mann und Frau bedeutet, in der beide ihre Wertvorstellungen und entsprechenden Verhaltensweisen einbringen können.

Das gesamte ausserhäusliche Leben, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur gelten primär als Sache der Männer, während die innerfamiliären Aufgaben, Haushalt, Kinderbetreuung und -erziehung den Frauen als Domäne zugeschrieben werden. Entsprechend dominieren in den beiden getrennten Bereichen auch unterschiedliche Werte und werden unterschiedliche Eigenschaften gefragt: Durchsetzungsvermögen, Härte, Leistung, Erfolg auf der einen, der Seite des Mannes, Anpassungs- und Kompromissbereitschaft, Wärme, Einfühlungsvermögen, Intuition auf der anderen, der Seite der Frau. Diese Auftei-

L'égalité des droits entre femmes et hommes - idées directrices

I. Remarques préliminaires

Depuis la votation populaire du 14 juin 1981 l'égalité des droits entre hommes et femmes est reconnue par la Constitution fédérale. La Commission fédérale pour les questions féminines s'est donné pour tâche de poser des principes clairement définis destinés à servir de guide pour la réalisation de l'égalité effective des droits entre femmes et hommes. Elle est partie de l'idée qu'égalité des droits ne signifie pas égalitarisme, mais association, l'homme et la femme respectant chacun l'échelle des valeurs et le mode de comportement de l'autre.

Selon le schéma traditionnel, tout ce qui concerne la société en général (politique, économie, science et culture) est considéré comme étant du ressort des hommes; les tâches domestiques (ménage et éducation des enfants) sont attribuées aux femmes. Les deux domaines sont régis par des valeurs différentes et exigent des qualités différentes: d'un côté, la capacité de s'imposer, le goût de la performance, la recherche du succès; de l'autre, la capacité de s'adapter, le sens de la conciliation, la chaleur, l'intuition. On a donc tendance à classer qualités et comportements: ceux que

lung bringt es mit sich, dass die jeweiligen Eigenschaften und Verhaltensweisen oberflächlich in traditionell "männliche" und traditionell "weibliche" eingeteilt werden, ohne zu berücksichtigen, dass sie nicht schlechthin auf die Gruppe der Männer, bzw. der Frauen verteilt sind, sondern sehr individuell durch die einzelnen Persönlichkeit verkörpert werden. Unterschiedliche Fähigkeiten, Eignungen und Neigungen sind innerhalb eines Geschlechts genau so verteilt wie zwischen den Geschlechtern.

Zur optimalen persönlichen Entfaltung lassen daher diese bisherigen Rollen für Mann und Frau zu wenig Raum, erlauben das "richtige" Heimisch-Sein nur in einem Bereich. Frauen muss jedoch ihre Aufgabe und Verantwortung in Beruf und Politik ebenso selbstverständlich werden wie den Männern ihr Platz und ihre aktive Funktion im Rahmen der Familie.

Gleichberechtigung wie sie hier formuliert wird, ist getragen von der Vorstellung einer integrierten Familie im öffentlichen wie im privaten Bereich. Mann und Frau teilen sich in alle Rollen einer Gesellschaft und zwar nach Massgabe der individuellen Persönlichkeit, Eignung und Neigung.

Gleichberechtigung heisst deshalb nicht nur formale Gleichstellung der Geschlechter, sondern bedeutet gegenseitige Oeffnung der bisherigen Frauen- bzw. Männerwelt für das andere. Dies kommt nicht nur diesen Berei-

l'on considère comme "masculins" et ceux que l'on dit "féminins". Mais cette distinction ne tient pas compte du fait que ni le groupe des hommes ni celui des femmes ne sont homogènes du point de vue des qualités et de comportements. On trouverait des différences tout aussi grandes chez les individus du même sexe qu'entre les hommes et les femmes. La division traditionnelle des rôles entre les sexes a pour conséquence que chaque individu ne se sent vraiment à l'aise que dans le domaine qui lui est réservé et que les possibilités d'épanouissement s'en trouvent limitées. De même que les femmes devraient tout naturellement avoir accès à la vie professionnelle et à l'action politique, de même les hommes devraient pouvoir prendre une plus large place dans la famille et s'occuper plus concrètement de leurs enfants.

Dans une société ayant réalisé l'égalité des droits, l'homme et la femme se partageraient tous les rôles sociaux et familiaux, compte tenu de leur personnalité, de leurs compétences et de leurs désirs.

L'égalité des droits n'est donc pas uniquement une égalité formelle des sexes, mais une ouverture réciproque du monde des hommes et de celui des femmes. Cette ouverture devrait être bénéfique non seulement à chacun de ces deux mondes, mais à la société dans son en-

chen und damit der Gesellschaft als Gesamtes, sondern vor allem auch jedem Einzelnen zugute. Eine Gesellschaft, in welcher sich jede Frau und jeder Mann entsprechend der persönlichen Neigung und Eignung den Weg bahnen kann, dies ist unser Ziel.

II. Grundsätze

1. Prinzip

Frauen und Männer können sich als Personen so entwickeln und ihr Leben so gestalten, wie es ihren Fähigkeiten und Neigungen entspricht

Dies bedeutet: Jeder Mensch ist weitgehend frei darin, sich selbst zu verwirklichen. Im Recht existieren keine geschlechtsspezifischen Rollennormen mehr, die das Verhalten bestimmen oder doch zumindest kanalisieren. Dennoch gibt es selbstverständlich weiterhin soziale Rollen.

Niemand jedoch ist auf eine einzige Rolle beschränkt. Beliebige Rollenkombination ist möglich; jede bietet Frauen und Männern die Möglichkeit, sich als selbst verantwortliche Menschen zum eigenen Wohl und zum Wohl der Gemeinschaft zu verwirklichen.

semble et à chaque individu. Une société permettant à chaque femme et à chaque homme de choisir son destin conformément à ses goûts et aptitudes, tel est notre objectif.

II. Règles générales

1. Principe

Femmes et hommes peuvent développer leur personnalité et aménager leur existence conformément à leurs goûts et à leurs aptitudes

Cela signifie que tout être humain a la possibilité, du moins dans une large mesure, de se réaliser librement. Le droit ne contient plus de normes assignant un rôle spécifique à chaque sexe et n'a donc plus à prescrire quel doit être le comportement de l'homme ou de la femme.

S'il va de soi que les tâches socialement nécessaires doivent continuer à être exécutées, personne n'est plus limité à un seul rôle. Les rôles peuvent être librement combinés de façon à permettre aux femmes et aux hommes de se réaliser en tant qu'êtres humains responsables, oeuvrant ainsi pour leur propre bien et pour celui de la communauté.

2. Ausführungen des Prinzips

21 Allgemeines

Frau und Mann sind als Bürger gleichgestellt. In der Gesellschaft und in der Wirtschaft werden sie nur soweit unterschiedlich behandelt, wie dies im Zusammenhang mit der Mutterschaft im eigentlichen Sinn (Schwangerschaft, Niederkunft, Stillen) notwendig ist.

22 Erziehung und Bildung

Mädchen und Knaben werden in der Familie gleich erzogen und in der Schule gleich ausgebildet. Eltern und Lehrer sehen im Kind den Menschen, nicht die zukünftige Mutter, bzw. den zukünftigen Versorger. Mädchen und Knaben haben die gleichen Anregungen, den gleichen Umgang und die gleichen Stundenpläne. Die Ausbildung der Mädchen wie der Knaben folgt der Einsicht, dass beiden später sowohl eine befriedigende Berufstätigkeit als auch eine sinnvolle Erziehung der Kinder und das Besorgen des Haushalts möglich sein soll. Die Massenmedien unternehmen alles, um zu einer in diesem Sinne harmonischen Entwicklung der Personen beizutragen.

23 Arbeit und Beruf

Alle Berufe stehen bei Neigung und Eignung Frauen und Männern offen. Für gleichwertige Arbeit verdienen Mann und Frau den gleichen Lohn. Dass eine Person den Beruf einmal ganz oder teilweise zugunsten der Familie - d.h. der Kinder oder pflegebedürftiger Erwachsener - aufgeben will, ist weder ein Hindernis für ihre Anstellung noch für ihren beruflichen Aufstieg.

2. Application du principe

21 Généralités

La femme et l'homme sont égaux en tout que citoyens. Dans la société et l'économie, ils ne sont traités différemment que dans la mesure requise par la maternité proprement dite (grossesse, accouchement, allaitement).

22 Education et instruction

Filles et garçons reçoivent la même éducation et la même instruction. Parents et enseignants considèrent l'enfant comme un être humain au plein sens du mot et non uniquement comme la mère qu'elle sera un jour ou comme le travailleur chargé de nourrir une famille qu'il deviendra peut-être. Les enfants des deux sexes bénéficient des mêmes stimulations, de la même qualité de relations et d'horaires de travail identique. Leur formation doit être conçue de telle manière que les uns et les autres soient plus tard en mesure aussi bien d'exercer une activité professionnelle satisfaisante que d'éduquer leurs enfants et de s'occuper du ménage. Les médias contribuent dans toute la mesure possible à ce développement harmonieux des personnes.

23 Travail et profession

Femmes et hommes ont accès à toutes les professions correspondant à leurs goûts et à leurs aptitudes. Ils reçoivent un salaire égal pour un travail égal. La mère ou le père qui renonce totalement

Durch geeignete Massnahmen wird die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Pflichten für Männer und Frauen hergestellt und der Wiedereinstieg nach einem vorübergehenden Unterbruch der Erwerbstätigkeit ermöglicht.

Durch die statistische Erfassung und ökonomische Einstufung der nicht entlohnten, gemeinnützigen Arbeit wird diese als volkswirtschaftlicher Wert anerkannt.

24 Zusammenleben

Mann und Frau sind in jeder Form des Zusammenlebens - unabhängig vom Zivilstand - gleichgestellt. In der Familie tragen Mann und Frau gemeinsam die ehelichen Lasten, ein jedes nach seinen Kräften. Die Erziehung der Kinder, die Hausarbeit und die Erwerbstätigkeit teilen die Gatten frei unter sich auf. Können sie sich nicht einigen, gilt als Regel, dass jedes zur Hälfte die Kinder betreut und einem Erwerb nachgeht. Die Arbeitgeber nehmen beim Festlegen der Arbeitszeiten Rücksicht auf die von Mann und Frau vorgenommene Rollenaufteilung. Damit eine allein haushaltführende Person neben ihren familiären Pflichten wenigstens einer Teilzeitarbeit nachgehen kann, sind familienergänzende Einrichtungen in genügender Zahl und guter Qualität vorhanden.

25 Oeffentliches und kulturelles Leben

Die Betätigung in der Politik und anderen Formen des öffentlichen und kulturellen Lebens steht allen Personen offen. Es wird darauf geachtet, dass diese Möglichkeiten auch von Personen mit Betreuungspflichten wahrgenommen werden kann.

ou partiellement à son activité professionnelle pour se consacrer à ses enfants en bas âge ou à d'autres personnes de sa famille, aura la possibilité de retrouver un emploi et de poursuivre sa carrière.

Des mesures sont prises pour permettre aux hommes et aux femmes de concilier leurs tâches familiales et leur activité professionnelle et pour favoriser, si nécessaire, leur réinsertion professionnelle.

La valeur économique du travail non rémunéré, accompli dans l'intérêt général, est reconnue. Cette forme de travail est prise en compte par les statistiques et fait l'objet d'une classification économique.

24 Vie commune

L'homme et la femme sont égaux dans toutes les formes que peut prendre leur vie commune, indépendamment de leur état civil. Dans la famille, l'homme et la femme assument en commun les charges incombant au couple, chacun selon ses capacités. Ils se partagent librement les tâches liées à l'éducation des enfants et à la tenue du ménage, ainsi que la responsabilité de gagner la vie de la famille. S'ils ne peuvent se mettre d'accord, la règle est que chacun se consacre pour moitié à l'éducation des enfants et pour moitié à l'exercice d'une activité lucrative. Les employeurs fixent les horaires de travail en tenant compte de la façon dont l'homme et la femme se sont réparti les tâches familiales et pro-

26 Soziale Sicherheit und Steuersystem
 Frau und Mann sind ungeachtet ihres Zivilstandes eigenständige Subjekte im Steuer- und im Sozialversicherungsrecht.

Ihr Einkommen und Vermögen werden für sich besteuert; das Steuersystem begünstigt die partnerschaftliche Aufteilung der ehelichen Lasten.

Jede Person finanziert und bezieht ihre je eigene AHV-Rente. Für diejenigen, welche Betreuungsfunktionen ausüben und deshalb ganz oder teilweise auf ein eigenes Erwerbseinkommen verzichten, gilt eine Sonderregelung in der AHV/IV. Diese Personen sind auch gegen Arbeitslosigkeit versichert; sobald sie wieder ausser Hauses arbeiten wollen, sind sie zum Bezug von Arbeitslosenunterstützung berechtigt.

Die Kosten von Schwangerschaft und Niederkunft werden aus Solidaritätsbeiträgen der gesamten Bevölkerung bestritten.

Personen mit Betreuungspflichten sind, ob erwerbstätig oder nicht, obligatorisch für Unfälle sowie Krankenpflege und Krankengeld versichert. Die Versicherungsprämien für Frau und Mann sind gleich.

professionnelles. Des crèches et des garderies d'enfants en nombre suffisant et de bonne qualité donnent aux personnes qui assurent seules la tenue d'un ménage la possibilité d'exercer une activité professionnelle au moins à temps partiel.

25 Vie publique et culturelle
 Tout le monde a la possibilité de participer activement à la vie politique et à d'autres formes de la vie sociale et culturelle. On veille à ce qu'il en soit de même pour les hommes et les femmes ayant des responsabilités familiales ou qui s'occupent de personnes âgées ou malades.

26 Sécurité sociale et régime fiscal
 La femme et l'homme sont des sujets autonomes du droit fiscal et des assurances sociales, quel que soit leur état civil.

Leur revenu et leur fortune sont imposés séparément; le régime fiscal favorise le partage des tâches familiales.

Femmes et hommes financent et reçoivent leur rente AVS. Il existe une réglementation spéciale pour les personnes qui doivent s'occuper d'autres personnes et renoncent de ce fait entièrement ou partiellement à une activité rémunérée. Ces personnes sont également assurées contre le chômage et ont droit aux prestations de cette assurance dès qu'elles veulent reprendre une activité extérieure à leur foyer.

Les frais afférents à la grossesse et à l'accouchement sont couverts par des contributions de solidarité de l'ensemble de la population.

Les personnes qui doivent s'occuper d'autres personnes, qu'elles exercent ou non une activité lucrative, sont obligatoirement assurées contre l'accident et la maladie. Les cotisations des femmes et des hommes sont égales.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen

I-V

Gleichberechtigung von Frau und Mann - ein Leitbild

VI-XII

Abkürzungsverzeichnis

XV-XVI

A Ungleichheitenkatalog und Rechtsetzungsprogramm1 Staat - Volk - Behörden

Bundesverfassung

1- 4

Bürgerrecht - Niederlassung - Aufenthalt

5- 8

Beamtenrecht

9-20

2 Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung

Zivilgesetzbuch

21-34

Obligationenrecht

35-38

Schuldbetreibung und Konkurs

39-42

3 Strafrecht

43-44

4 Schule - Berufsbildung - Turnen und Sport

45-46

5 Landesverteidigung

47-50

6 Steuerrecht

51-54

7 Oeffentliche Werke - Energie - Verkehr

55-56

8	<u>Arbeit - Soziale Sicherheit</u>	
	Oeffentliches Arbeitsrecht	57-62
	Alters- und Hinterlassenenversicherung	63-66
	Invalidenversicherung	67-70
	Krankenversicherungsrecht	71-74
	Unfallversicherungsrecht	75-76
	Erwerbsersatzordnung	77-78
	Familienzulagen	79-80
	Arbeitslosenversicherung	81-82
	Fürsorgerecht	83-84
9	<u>Landwirtschaftsrecht</u>	85-88
B	<u>Massnahmen zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Mann und Frau</u>	90-92
C	<u>Liste der Männer und Frauen ungleich behandelnden Normen</u>	94-101

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	BG vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
Art.	Artikel
AS	Sammlung der eidgenössischen Gesetze
AZGV	V vom 26. Januar 1972 zum BG über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (SR 822.211)
BBl	Bundesblatt
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BO (1)-(3)	Beamtenordnungen (1) bis (3) (SR 172.221.101 bis 103)
Bst.	Buchstabe
BtG	BG vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (SR 172.221.10)
BüG	BG vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (SR 141.0)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101)
dgl.	dergleichen
Eidg.	Eidgenössisch (-e, -er, -es)
EJPD	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
EMD	Eidg. Militärdepartement
f./ff.	und folgende (-r)
FHD	Frauenhilfsdienst
IV	Invalidenversicherung
IVG	BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit

IVV	V vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (SR 831.201)
KUVG	BG vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (SR 832.01)
NAG	BG vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20)
OR	BG vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
Rev. Art.	Revisionsartikel
s.	siehe
S.	Seite
SchKG	BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
u.a.	unter anderem (-n)
Ueb. Best.	Uebergangsbestimmungen
u.U.	unter Umständen
UVG	BG vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832. ...; dieses Gesetz ist noch nicht in Kraft)
v.a.	vor allem
VE	Vorentwurf
vgl.	vergleiche
WStB	BRB vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer Wehrsteuer (SR 642.11)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
z.T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer(n)

A UNGLEICHHEITENKATALOG UND RECHTSETZUNGSPROGRAMM

Bundesverfassung

In den letzten 10 Jahren erfuhr die Bundesverfassung (SR 101) zwei bedeutende Aenderungen in Richtung Gleichberechtigung von Mann und Frau. Am 7. Februar 1971 wurden Schweizerinnen und Schweizer hinsichtlich der politischen Rechte und Pflichten gleichgestellt (Art. 74 BV). Aus Rücksicht auf die innere gewisse Schranken verfassungsrechtlich garantierte Organisationsautonomie der Kantone (Art. 3, 5, 6 BV) wurde aber gleichzeitig in Absatz 4 dieses Artikels ein Vorbehalt des kantonalen Rechts für kantonale und kommunale Abstimmungen und Wahlen eingeführt. Mit dem Hinzufügen von Art. 4 Abs. 2 BV (AS 1981 II 1243) bekundete das Schweizervolk am 14. Juni 1981 den Willen zur Gleichbehandlung von Mann und Frau. Dieser Grundsatz bedarf, abgesehen vom Anspruch auf gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit, der Konkretisierung durch den Gesetzgeber.

Sicher auch zugunsten der Frauen wirkt sich die am 3. Dezember 1972 vorgenommene Revision des Art. 34 quater BV aus, wodurch die AHV und besonders die berufliche Vorsorge (2. Säule) präziser umrissen wurden. Abgelehnt wurden am 8. Dezember 1974 sowohl eine Initiative zur Verbesserung der sozialen Krankenversicherung wie auch der von der Bundesversammlung dazu ausgearbeitete Gegenvorschlag. Am 25. September 1977 sagte eine knappe Mehrheit des Volkes (darunter mehrheitlich Frauen) Nein zur Volksinitiative für die Fristenlösung *).

Stand der Ungleichheiten

- | | |
|-----------------------------|---|
| SR 101 | Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (BV) |
| Art. 18 | erklärt jeden Schweizer, aber keine Schweizerin, für wehrpflichtig. |
| Art. 22bis | erteilt in Abs. 4 dem Bund die Befugnis, die Zivilschutzpflicht für Männer durch Gesetz einzuführen; Frauen können sich freiwillig der Schutzdienstpflicht unterziehen. |
| Art. 34 quinquies
Abs. 4 | sieht die Einführung einer Mutterschaftsversicherung vor *). |
| Art. 41ter | i.V.m. Art. 8 Ueb.Best. legt die Familienbesteuerung in der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) fest. |
| Art. 44 | behandelt Schweizer Bürgerinnen und Bürger ungleich, was die Weitergabe ihres Bürgerrechts an die Kinder betrifft. |
| Art. 54 Abs. 4 | bestimmt, dass die Frau durch Heirat das Bürgerrecht ihres Mannes erwirbt. |

*) s. Vorbemerkungen

Revisionsbestrebungen

Der Entwurf 1977 für eine Totalrevision der Bundesverfassung sieht verschiedene für die Gleichberechtigung von Mann und Frau bedeutsame Aenderungen des geltenden Rechts vor. So verlangt die als Auftrag an den Gesetzgeber konzipierte Sozialordnung Massnahmen mit den Zielen: Bildung nach Fähigkeiten und Neigungen, Vollbeschäftigung, soziale Sicherheit, Existenzminimum, Sicherung der Wohnung, Schutz der Familie und der Mutterschaft (Art. 26 Vorentwurf = VE). Des weitern werden vorgeschlagen: Geltung des Frauenstimm- und Wahlrechts auf allen politischen Ebenen (Art. 39 Abs. 1 VE); Möglichkeit eines Miteinbezugs der Frauen in die Gesamtverteidigung (Art. 37 Abs. 1 VE).

Die Volksinitiative "Für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft" (SB1 1980 I 821) schlägt u.a. eine obligatorische Mutterschaftsversicherung vor (s. dazu auch hinten Seite 74).

Die Bestimmungen über das Bürgerrecht (Art. 44 und 54 BV; SR 101) sind in Revision. Eines der wesentlichen Ziele ist dabei die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Mann und Frau. So soll die Schweizerin, die mit einem Ausländer verheiratet ist, das Schweizerbürgerrecht in gleicher Weise durch Abstammung auf ihre Kinder übertragen können wie der Schweizer. Für Kinder mit einem schweizerischen Elternteil ist beabsichtigt, den Erwerb des Schweizerbürgerrechts durch Abstammung bei der Geburt allgemein vorzusehen, ohne Unterschied, ob der Vater oder die Mutter das Schweizerbürgerrecht besitzen. Des weitern darf die Heirat keine automatische Aenderung der Staatsangehörigkeit mehr zur Folge haben. Der ausländische Ehepartner einer Schweizerin oder eines Schweizers soll hingegen über die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung verfügen können, wobei die Voraussetzungen für Mann und Frau dieselben wären.

Mit Fragen des Schweizerbürgerrechts befassten sich auch verschiedene Vorstösse von Parlamentariern. So sind namentlich zwei parlamentarische Initiativen eingereicht worden (Weber/

Rechtsetzungsprogramm

- | | |
|----------------------------|---|
| SR 101 | Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 |
| Art. 18
Art. 22bis | Der Grundsatz der einseitig nur Männer belastenden Wehr- und Zivildienstpflicht ist so zu überdenken, dass entweder Frauen ebenfalls der Bürgerpflicht unterstellt werden, oder aber das Obligatorium in Freiwilligkeit für Angehörige beider Geschlechter umgewandelt wird. Vorzuziehen ist eine Art. 37 Abs. 1 und 3 VE BV entsprechende Lösung, wonach Männer und Frauen zu Dienstleistungen im Rahmen der Gesamtverteidigung verpflichtet sind. |
| Art. 34quinquies
Abs. 4 | Zur Einführung einer Mutterschaftsversicherung s. hinten Seite 72. |
| Art. 41ter | Als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Ehegatten und Staatsbürger sollten Männer und Frauen gleichermaßen Steuersubjekte sein. Das herkömmliche System der Familienbesteuerung ist zu überdenken (siehe dazu hinten Seite 52). |
| Art. 44
Art. 54 Abs. 4 | Der den Kantonsregierungen zur Vernehmlassung unterbreitete Vorschlag des EJPD vom 5. Mai 1981 sieht die Aufhebung dieser Bestimmungen vor und verweist bzgl. der Regelung des Erwerbs und Verlusts des Bürgerrechts durch Heirat, Abstammung und Adoption sowie des Verlusts des Schweizerbürgerrechts und der Wiedereinbürgerung auf die Bundesgesetzgebung (siehe dazu hinten Seite 8). |

(Staat - Volk - Behörden)

(Bundesverfassung)

Stand der Ungleichheiten

Art. 74 Abs. 4 behält ausdrücklich das kantonale Recht für die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden vor.

Revisionsbestrebungen

Altdorf vom 23.3.1979 und Christinat vom 1.10.1979), die sich mit dem Schweizerbürgerrecht der Kinder schweizerischer Mütter befassen. Eine Kommission des Nationalrates hat zum Vorstoss Weber/Altdorf am 29. April 1980 einen Bericht vorgelegt und beantragt, Art. 44 Abs. 3 BV so zu ändern, dass das Kind von Geburt an das Schweizerbürgerrecht erwirbt, wenn beide Eltern es besitzen und dass durch Bundesgesetz bestimmt werde, wann das Kind das Schweizerbürgerrecht erwerben soll, wenn nur ein Elternteil es besitzt (BB1 1980 II 1424). Der Bundesrat dagegen möchte gleichzeitig auch das Problem der bürgerrechtlichen Ungleichbehandlung bei der Heirat beseitigen und will dem Parlament demnächst seinen Vorschlag unterbreiten (BB1 1981 I 1172).

Die Volksinitiative "Recht auf Leben" (BB1 1980 III 270) setzt sich u.a. für einen verstärkten Schutz des ungeborenen Lebens ein *).

Die Volksinitiative "Betreffend Kündigungsschutz im Arbeitsvertragsrecht" möchte die Unzulässigkeit der Kündigung während der Schwangerschaft und 10 Wochen nach der Niederkunft in der Verfassung verankert haben (BB1 1980 III 434 - zustandegekommen am 25.11.1981 *).

Eine letzte Initiative "Für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung" (BB1 1981 I 283) schlägt in Ausführung zu einem geforderten "Recht auf vollwertige Berufsbildung" u.a. Massnahmen zugunsten der Aus- und Weiterbildung sowie der Umschulung von Frauen vor. Die Finanzierung der Umschulung soll dabei z.T. aus der Arbeitslosenversicherung getragen werden.

*) s. Vorbemerkungen

Rechtsetzungsprogramm

Art. 74 Abs. 4 Der in Art. 4 Abs. 2 BV (SR 101; AS 1981 II 1243) enthaltene Gleichberechtigungsgrundsatz verpflichtet auch die Gemeinden und Kantone. Der ausdrückliche Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts widerspricht dieser Norm. Wir schlagen deshalb vor, sie durch eine dem VE zur BV (Art. 39) entsprechende Bestimmung zu ersetzen, wonach jeder Schweizer, der in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, auch in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten das Stimmrecht besitzt. Das 'Stimmrecht' umfasst darnach auch das aktive Wahlrecht (Art. 59 VE). Ueber die Wählbarkeit in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten soll weiterhin das kantonale Recht entscheiden, wobei Männer und Frauen gleich behandelt werden müssen.

(Staat - Volk - Behörden)

Bürgerrecht - Niederlassung - Aufenthalt

Mit der Aenderung des 7. und 8. Titels des Zivilgesetzbuches (Entstehung und Wirkungen des Kindesverhältnisses) traten auf den 1. Januar 1978 auch verschiedene Aenderungen des Bürgerrechtsgesetzes in Kraft. Die wichtigste Neuerung betrifft die Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechts durch das Kind einer schweizerischen Mutter und eines ausländischen Vaters. Nach früherem Recht hatte ein solches Kind, ehelich geboren, das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter und damit das Schweizerbürgerrecht nur erworben, wenn es nicht von Geburt an eine andere Staatsangehörigkeit erwerben konnte; das eheliche Kind eines Schweizer und einer Ausländerin sowie das ausser-eheliche Kind einer Schweizerin waren dagegen von Gesetzes wegen von Geburt an Schweizer. Die durch das neue Kindesrecht hergestellte Gleichberechtigung des Vaters und der Mutter sollte auch beim Erwerb des Schweizer Bürgerrechts berücksichtigt werden, was jedoch nur in den Schranken von Art. 44 Abs. 3 BV (SR 101) möglich war. Nach geltendem Recht kann eine Schweizerin, die mit einem Ausländer verheiratet ist, ihr Bürgerrecht nur dann ihrem Kinde weitergeben, wenn sie von Abstammung Schweizerin ist, und die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes in der Schweiz Wohnsitz haben. Als "von Abstammung Schweizer Bürgerin" gilt seit BGE 105 Ib 49 jene Frau, die ihr Schweizerbürgerrecht "von Gesetzes wegen von ihrem Vater oder ihrer Mutter erworben hat oder die durch behördlichen Beschluss aufgrund des Kindesverhältnisses zu ihrem Vater oder ihrer Mutter Schweizer Bürgerin geworden ist".

Stand der Ungleichheiten

- SR 141.0 BG vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (BüG)
- Art. 1 und 5 enthalten unterschiedliche Voraussetzungen für die Erlangung des Schweizerbürgerrechts durch Kinder, je nachdem, ob die Mutter oder der Vater Schweizer ist und ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Das nichteheliche Kind erwirbt bei der Geburt das Schweizerbürgerrecht der Mutter, das Schweizerbürgerrecht des Vaters aber nur, wenn es durch Namensänderung den Familiennamen des Vaters erhält, weil es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst (Art. 1 Abs. 2 Bst. b BÜG). Auch wenn das Kind in der Schweiz geboren wird und der Vater in der Schweiz wohnt, kann dieser seinem Kind das Schweizerbürgerrecht nicht durch Abstammung vermitteln, sofern das Kind bei der ausländischen Mutter unter ihrer elterlichen Gewalt aufwächst.
- Art. 3 Abs. 1 bestimmt, dass die ausländische Frau durch Eheschliessung mit einem Schweizer automatisch das Schweizerbürgerrecht erhält. Es gibt keine entsprechende Regelung für ausländische Männer.
- Art. 9 hält fest, dass die Schweizerin das Schweizer Bürgerrecht durch die Heirat mit einem Ausländer verliert, es sei denn, sie gibt eine Erklärung ab, wonach sie das Bürgerrecht behalten will, oder sie würde durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts staatenlos. Der Schweizer, der eine Ausländerin heiratet, behält hingegen ohne weiteres sein Bürgerrecht.
- Art. 15 Abs. 2 sieht vor, dass die Zeit, während der ein Ausländer in ehelicher Gemeinschaft mit einer gebürtigen Schweizerin gelebt hat, als Einbürgerungsvoraussetzung doppelt zählt.
- Art. 32 gibt der verheirateten Ausländerin keine Möglichkeit, sich selbständig einbürgern zu lassen. Sie kann nur zusammen mit ihrem Mann eingebürgert werden. Der verheiratete Ausländer hingegen kann sich selbständig einbürgern lassen, auch ohne seine Ehefrau mit ins Verfahren einzubeziehen.

Revisionsbestrebungen

Das Bürgerrechtsgesetz (SR 141.0) sowie dessen Verfassungsgrundlagen (Art. 44 und 54 BV; SR 101) sind gegenwärtig in Revision. Siehe dazu vorn Seite 6.

Rechtsetzungsprogramm

- SR 141.0 BG vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts
- Art. 1 und 5 Die Bestimmungen, wonach Männer und Frauen bzw. Kinder von Schweizer Müttern oder Vätern ungleich behandelt werden, sollen aufgehoben werden. Das Schweizerbürgerrecht wird demnach durch Abstammung von schweizerischen Eltern erworben. Besitzt nur ein Elternteil das Schweizerbürgerrecht, so könnte dessen Erwerb - gleichgültig, ob Vater oder Mutter Schweizer ist - allenfalls davon abhängig gemacht werden, dass gewisse besondere Beziehungen zur Schweiz bestehen müssen, so z.B. die Geburt in der Schweiz oder die Immatrikulation des schweizerischen Elternteils in einer schweizerischen Auslandsvertretung. Denkbar ist ausserdem ein zeitlich beschränktes Optionsrecht des Kindes zugunsten der Schweiz.
- Art. 3 Abs. 1 Die Heirat darf keine automatische bürgerrechtliche Wirkung entfalten. Die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, soll ihr Bürgerrecht behalten, gleich wie die Ausländerin, die bei der Heirat mit einem Schweizer nicht mehr automatisch Schweizerin wird. Den ausländischen Ehepartnern von Schweizern könnte dabei die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung gegeben werden. Diese Regelung entspricht auch der UNO-Konvention vom 20. Februar 1957 (in Kraft seit 11. August 1968) "über das Bürgerrecht der verheirateten Frau", deren Unterzeichnung vom Europarat empfohlen wurde.
- Art. 9
- Art. 15 Abs. 2
- Art. 32 Jeder Ehepartner soll das Recht und die Möglichkeit haben, seine Staatsangehörigkeit selbständig, d.h. ohne Wirkung auf diejenige seines Ehegatten, zu ändern.

(Staat - Volk - Behörden)

(Bürgerrecht - Niederlassung - Aufenthalt)

Ungleichheiten finden sich in der Rechtsstellung von Ausländern und Ausländerinnen. Beim Einbezug in das Anwesenheitsrecht ist beispielsweise nur die günstigere Stellung des Ehemannes, nicht aber diejenige der Ehefrau für die übrigen Familienangehörigen massgebend.

Stand der Ungleichheiten

- | | |
|-------------------------|---|
| SR 142.20 | BG vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (NAG) |
| Art. 17 Abs. 2 | bestimmt, dass die Ehefrau und die Kinder unter 13 Jahren in die Niederlassungsbewilligung eines Ausländers miteinbezogen werden. |
| SR 142.201 | VV vom 1. März 1949 zum BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer |
| Art. 16 | geht von der Annahme aus, dass Kinder unter 18 Jahren zur Mutter gehören, d.h. im Falle der Ausweisung des Vaters entweder zusammen mit der Mutter ausreisen bzw. hierbleiben. |
| Art. 18 Abs. 4 | definiert die "Hausangestellten" im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. b NAG (SR 142.20) als "weibliche Angestellte in privaten Haushaltungen". Die Gesetzesbestimmung erklärt die Kantone für zuständig, Aufenthaltsbewilligungen bis zu 5 Jahren an Hausangestellte zu erteilen. |
| SR 142.210 | V des EJPD vom 17. Oktober 1979 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer |
| Art. 2 Abs. 1
Bst. b | bestimmt, dass eine Saisonbewilligung in eine Jahresbewilligung umgewandelt werden kann, wenn die Ehefrau des Saisoniers eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt. Umgekehrt hat die Ehefrau eines Ausländers mit einer Niederlassungsbewilligung Anspruch, in diese miteinbezogen zu werden. |
| Art. 4 | sieht unter dem Titel "Voraussetzungen für den Familiennachzug von erwerbstätigen Jahresaufenthaltern" nur den Nachzug der Ehefrau und von Kindern vor. Die Ausländerin verfügt aber über keinen solchen Anspruch bzgl. ihrer Angehörigen. |

Revisionsbestrebungen

Geändert werden sollte auch das BG vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20). Das neue "Ausländergesetz" (BBl 1981 II 568) ist am 19. Juni 1981 von den Eidg. Räten verabschiedet worden. Neuerungen des Gesetzes betreffen u.a. auch die Stellung der Frau. So sind die Voraussetzungen für einen Familiennachzug geschlechtsneutral formuliert (Art. 39 f). Der Ausländer, der eine Schweizerin heiratet, sowie ihre minderjährigen Kinder haben unabhängig von der Dauer ihrer Anwesenheit in der Schweiz Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung (Art. 35). Schliesslich sollen künftig ein mit einer Schweizerin verheirateter Ausländer sowie die Ausländerin, die vor ihrer Heirat Schweizer Bürgerin war, ihr Ehegatte und ihre ausländischen minderjährigen Kinder nicht mehr heimgeschafft werden dürfen (Art. 55 Abs. 4). Bei der Heirat zwischen Ausländern sollen die Ehegatten ausserdem Anspruch auf die Rechtsstellung desjenigen von ihnen haben, der die bessere Rechtsstellung besitzt. Gegen das Gesetz ist das Referendum zustande gekommen, so dass dessen Inkrafttreten ungewiss ist.

Rechtsetzungsprogramm

- | | |
|------------|---|
| SR 142.20 | <u>BG vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer</u> |
| SR 142.201 | <u>VV vom 1. März 1949 zum BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer</u> |
| SR 142.210 | <u>V des EJPD vom 17. Oktober 1979 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer</u> |
- Entsprechend dem Entwurf zu einem neuen Ausländergesetz schlagen wir vor, folgende Grundsätze einzuführen:
- Für die Rechtsstellung ausländischer Ehegatten nach der Heirat ist die jeweils bessere Rechtsstellung der Brautleute massgebend.
 - Die in der Schweiz erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländer sind bzgl. der Regelung des Familiennachzugs gleichgestellt.
 - Ausländische Ehegatten von Schweizern können nicht heimgeschafft werden.
 - Ehegatten von Schweizern haben Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung.
- Die auf Vorstellungen über die traditionelle Rollenteilung von Mann und Frau in der Familie bzw. im Beruf gründenden Ungleichheiten sind zu beseitigen (z.B. Art. 16 und 18 Abs. 4 VV; SR 142.201)

(Staat- Volk - Behörden)

Beamtenrecht

Im Beamtengesetz (SR 172.221.10) sowie in den Beamten- und Angestelltenordnungen (SR 172.221.101-104) werden Mann und Frau in verschiedener Hinsicht ungleich behandelt. Einiges ist in den letzten Jahren verbessert worden - so können seit 1. Januar 1982 Männer wie Frauen gestützt auf Art. 45 Abs. 3 der Angestelltenordnung (SR 172.221.104) in die Unterklasse eingestuft werden, nicht wie bisher nur die Frauen -, doch finden sich in den Erlassen über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten nach wie vor Ungleichheiten.

Mit Beschluss vom 10. September 1980 setzte der Bundesrat beim Eidgenössischen Personalamt eine verantwortliche Mitarbeiterin für Frauenfragen in der Bundesverwaltung ein. Ihre Aufgabe besteht im wesentlichen in der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der beruflichen Stellung der Frauen innerhalb der Bundesverwaltung sowie von solchen zur Beseitigung von Barrieren, die weibliche Bedienstete an der Wahrung ihrer Chancen hindern.

In der folgenden Aufreihung von Ungleichheiten werden die Beamtenordnungen (2) und (3) sowie die Angestelltenordnung nicht aufgeführt, da sie zur Hauptsache dieselben Männer und Frauen ungleich behandelnden Normen haben wie die BO (1).

Stand der Ungleichheiten

- | | |
|----------------|--|
| SR 172.221.10 | <u>BG vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (BtG)</u> |
| Art. 4 Abs. 1 | sieht vor, dass die Wahl zum Beamten unter anderem auch von der Bekleidung eines Grades in der schweizerischen Armee abhängig gemacht werden kann. Da Frauen keine militärischen Funktionen bekleiden, sind für sie gewisse Ämter, v.a. im Eidg. Militärdepartement und beim Grenzwachtkorps nicht zugänglich. |
| Art. 10 Abs. 1 | i.V.m. Art. 33-36 Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Art. 17 Arbeitszeitgesetz (SR 822.21) verpflichtet die Arbeitgeber zu besonderer Rücksichtnahme auf die Frauen: es sind ihr bestimmte Arbeiten untersagt und die Beschäftigungszeit wie die Dienstaussetzung der Schwangeren, Wöchnerin und stillenden Mutter sind privilegiert geregelt. |
| SR 172.221.101 | <u>Beamtenordnung (1) vom 10. November 1959</u> |
| Art. 41 Abs. 4 | i.V.m. Art. 37 Abs. 2 BtG (SR 172.221.10) lässt der verheirateten Beamtin nur den Ortszuschlag für Ledige zukommen. Einzig wenn sie "wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehegatten oder anderer berücksichtigender Gründe" vorwiegend für den Haushalt aufkommt, erhält sie den Ortszuschlag für Verheiratete.

Der Ortszuschlag wird nach den Lebenskosten insbesondere dem Mietzins sowie der Steuerbelastung, der Grösse und der Lage des Dienstortes und dem Zivilstand des Beamten abgestuft. Der Ortszuschlag für Ledige schliesst somit bereits alle Komponenten ein. Der Verheiratete erhält in allen Stufen einen um 900 Franken (+ Teuerungszulage) höheren Ortszuschlag als der Ledige. Dieser zusätzliche Betrag steht in keinem Zusammenhang mit den für die Abstufung massgebenden Kriterien. Es handelt sich vielmehr um eine eigentliche Haushaltzulage, die gestützt auf Art. 160 ZGB (SR 210) demjenigen ausgerichtet wird, der vorwiegend für den Haushalt aufkommt. Dadurch betroffen werden die Ledigen mit eigenem Haushalt, die diesen Zuschlag, im Gegensatz zu den Geschiedenen und Verwitweten mit eigenem Haushalt, nicht beanspruchen können. |

RevisionsbestrebungenRechtsetzungsprogramm

- SR 172.221.10 BG vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten
- Art. 4 Abs. 1 Bei einem Miteinbezug der Frauen in die Gesamtverteidigung muss auch eine berufliche Karriere von Frauen im Militärdepartement möglich sein. Dies gilt auch für die Zulassung der Frauen ins Grenzwachkorps.
- Art. 10 Abs. 1 siehe hinten S. 58 ff.
- SR 172.221.101 Beamtenordnung (1) vom 10. November 1959
- Art. 41 Abs. 4 Der Zuschlag zum Ortszuschlag soll nicht vom Zivilstand, sondern als eigentliche Haushaltszulage von den tatsächlich vorhandenen sozialen Verpflichtungen gegenüber Familienangehörigen und Verwandten abhängig gemacht werden.

(Staat - Volk - Behörden)

(Beamtenrecht)

Stand der Ungleichheiten

- Art. 45 Abs. 2 beinhaltet eine Einschränkung des Grundsatzes von Art. 43 Abs. 2 BtG (SR 172.221.10), wonach jede Beamtin und jeder Beamte bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf eine Geburtszulage hat: "Stehen Vater und Mutter des Kindes im Bundesdienst, so wird die Geburtszulage nur einmal ausgerichtet".
- Art. 46 regelt gestützt auf Art. 43 Abs. 3 BtG (SR 172.221.10) den Anspruch auf Kinderzulage für Kinder, deren Unterhalt nicht vollständig vom Beamten bestritten wird.
- Art. 46 Abs. 7 sieht keinen Anspruch des Beamten auf eine Kinderzulage für eine verheiratete Tochter vor. Für verheiratete Söhne wird die Kinderzulage ausgerichtet, falls jene in Ausbildung begriffen sind und der Beamte für ihren Unterhalt vorwiegend aufkommt. Diese Töchter und Söhne unterschiedlich behandelnde Norm stützt sich auf Art. 160 Abs. 2 ZGB, der dem Ehemann - und in dessen Stellvertretung dessen Vater - die Pflicht auferlegt, in gebührender Weise für den Unterhalt der Frau Sorge zu tragen, auch wenn diese weiter in Ausbildung begriffen ist.
- Art. 46 Abs. 8 beschränkt den Anspruch der verheirateten Beamtin auf Kinderzulage auf den Fall, wo der Vater des Kindes wegen besonderer Verhältnisse nicht für dessen Unterhalt aufkommt. Für das nämliche Kind wird nur eine Kinderzulage ausgerichtet. Ziff. 3 der Richtlinien des Eidg. Finanz- und Zolldepartements vom 16. Dezember 1968 (nicht veröffentlicht) betreffend den Anspruch auf Kinderzulage bestimmt ausserdem, dass die Zulage in der Regel entsprechend dem vom Einzelnen getragenen Anteil an den Unterhaltskosten auszurichten ist, wenn mehrere Beamte Anspruch auf die Zulage für das nämliche Kind erheben.

Revisionsbestrebungen

Die Bestimmungen über die Kinderzulagen sind zur Zeit in Revision. Dabei sollen die Regelungen, die zuungunsten der Frau lauten, aufgehoben werden.

Rechtsetzungsprogramm

Art. 46 Abs. 7 Die Tatsache, dass Eltern auch nach der Verheiratung ihrer noch in der Ausbildung stehenden Söhne und Töchter vorwiegend für deren Unterhalt aufkommen, soll in gleicher Weise Anspruch auf Kinderzulage geben.

Art. 46 Abs. 8 Eltern mit gleichen Rechten und Pflichten sollten unter Berücksichtigung der konkreten familiären Verhältnisse im gleichen Masse über den Anspruch auf Kinderzulage verfügen können.

(Staat - Volk - Behörden)

(Beamtenrecht)

Stand der Ungleichheiten

- Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art. 45 Abs. 5 Bst. a BtG (SR 172.221.10) stellt Dienstaussetzungen wegen Niederkunft grundsätzlich derjenigen wegen Krankheit gleich. Allerdings wird die Niederkunftszeit nicht zu der Krankheitszeit hinzugezählt. Sie folgt einer eigenen Wochenzählung. Es besteht ein Anspruch auf Besoldung, Ortszuschlag und Kinderzulage während zweier Monate; ein ärztliches Zeugnis für die Abwesenheit wird nicht verlangt (Art. 13 der VO über den ärztlichen Dienst der allgemeinen Bundesverwaltung; SR 172.221.19). *)
- Art. 62 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 48 Abs. 6 BtG (SR 172.221.10) sieht einen Rentenanspruch der Witwe und von Waisen eines zufolge Betriebsunfalls oder Berufskrankheit gestorbenen Beamten vor. Für den Witwer einer Beamtin entsteht umgekehrt kein derartiger Anspruch.
- SR 172.221.121 V vom 29. April 1980 über die Wiederwahl der Beamten der allgemeinen Bundesverwaltung für die Amtsdauer 1981-1984 und über die Altersgrenze für Angestellte (Wahlverordnung)
- Art. 2 Abs. 1 schreibt vor, dass Frauen nur bis zum Ablauf ihres 62. und Männer bis zum Ende ihres 65. Altersjahrs wiedergewählt werden. Der Ablauf der Amtsdauer fällt damit mit dem Eintritt ins AHV-Alter zusammen (Art. 3 Abs. 1 AHV-Gesetz, SR 831.10).
- Art. 3 Abs. 1 mildert den Unterschied: Wo soziale Härten es rechtfertigen, können Beamtinnen auf deren Wunsch über das 62. Altersjahr hinaus wiedergewählt werden, höchstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr zurücklegen.
- Art. 8 setzt die Altersgrenze der männlichen Angestellten auf 65 Jahre, diejenige der Frauen auf 62 Jahre fest, wobei Art. 3 Abs. 1 sinngemäss Anwendung findet.

*) s. Vorbemerkungen

RevisionsbestrebungenRechtsetzungsprogramm

- Art. 55 Abs. 1 Die Sonderbehandlung von Wöchnerinnen verletzt die Rechtsgleichheit nicht, da sie sich auf biologische Unterschiede von Mann und Frau stützt. Zu einem verbesserten Mutterschutz s. hinten S. 72 ff.
- Art. 62 Abs. 1 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Witwen ist Witwern der durch Betriebsunfall getöteten Beamten eine Rente zuzusprechen.
- SR 172.221.121 V vom 29. April 1980 über die Wiederwahl der Beamten der allgemeinen Bundesverwaltung für die Amtsdauer 1981-1984 und über die Altersgrenze für Angestellte (Wahlverordnung)
- Art. 2 Abs. 1 Bei gleichen Lohnverhältnissen und gleichen
 Art. 3 Abs. 1 Möglichkeiten der Altersvorsorge sind auch
 Art. 8 dieselben Voraussetzungen zur Pensionierung von Männern und Frauen angezeigt.

(Staat - Volk - Behörden)

(Beamtenrecht)

Stand der Ungleichheiten

- SR 172.222.1 Statuten der Eidg. Versicherungskasse vom
29. September 1950
- Art. 2 lässt zu, dass nicht alle Bundesbediensteten in die Eidg. Versicherungskasse aufgenommen werden können. Unter den von der Beitrittspflicht ausgenommenen Beschäftigten sind viele Frauen, die somit keinen Versicherungsschutz geniessen.
- Art. 23 setzt die Möglichkeit eines vorzeitigen Altersrücktritts von Beamtinnen nach Vollendung des 60. Altersjahres oder des 35. Dienstjahres fest.
- Art. 24 Abs. 3 setzt den festen Zuschlag in der Rente des verheirateten Bezügers höher ein als denjenigen einer verheirateten Bezügerin, deren Ehemann nicht Rentner einer Personalversicherung des Bundes ist.
- Art. 29 sieht für die Witwe eines Versicherten oder eines Rentenbezügers einen Anspruch auf Witwenrente vor. Umgekehrt hat der Witwer einer Versicherten bzw. Rentenbezügerin keinen Anspruch auf Witwerrente.
- Abs. 5 gibt der Versicherungskasse das Recht, eine Witwenrente zu kürzen, falls die Witwe in der letzten Zeit vor dem Tode ihres Gatten gegen die eheliche Gemeinschaft verstossen hat. Eine ähnlich poenalisierende Massnahme gegen ihre ehelichen Pflichten verletzende Ehemänner findet sich nirgens.
- SR 172.222.11 V vom 8. November 1976 über die Eidg. Versicherungskasse
- Art. 1 Abs. 2 befreit die im Bundesdienst stehenden Bezügerinnen von Witwenrenten von der Beitragspflicht.

RevisionsbestrebungenRechtsetzungsprogramm

- SR 172.222.1 Statuten der Eidgenössischen Versicherungs-
kasse vom 29. September 1950
- Art. 2 Der Kreis der Personen, die in die Ver-
sicherung aufgenommen werden, sollte zugun-
sten von verheirateten Frauen und Teilzeit-
beschäftigten erweitert werden.
- Art. 23 Ein allfälliger vorzeitiger Altersrücktritt
ist für Frauen und Männer gleich zu regeln.
- Art. 24 Abs. 3 Der feste Zuschlag zur Rente für Männer und
Frauen, die sozialen oder familiären Ver-
pflichtungen nachkommen, hat unter denselben
Voraussetzungen gleich zu sein.
- Art. 29 Witwen und Witvern von Versicherten oder Ren-
tenbezügern sollte derselbe Anspruch auf eine
Rente zustehen. Wenn schon eine Kürzung der
Rente für pflichtvergessene Ehegatten in Be-
tracht gezogen wird, so hat sie für Männer
und Frauen gleichermaßen zu gelten.
- SR 172.222.11 V vom 8. November 1976 über die Eidg. Ver-
sicherungskasse
- Art. 1 Abs. 2 Anpassung im Falle der Einführung einer Wit-
werrente: Die Bezüger von Witwen- und Witwer-
renten sind von der Beitragspflicht zu be-
freien.

(Staat - Volk - Behörden)

(Beamtenrecht)

Stand der Ungleichheiten

Indirekte Ungleichheiten

Ungleichheiten in der Behandlung von Männern und Frauen finden sich in den z.T. aus betriebsinternen Reglementen, z.T. aus der Berufsbezeichnung im BRB vom 18. Oktober 1972 über das Aemterverzeichnis (SR 172.221.111) ersichtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Regieberufen der SBB- und PTT-Betriebe. So können noch heute einerseits nur Männer Lokomotivführer und Kondukteure werden, andererseits nur Frauen die Telefonistinnen- und Telegrafistinnenlaufbahn ergreifen.

- SR 172.221.10 BG vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten
- Art. 8 verpflichtet den Beamten am von der Wahlbehörde zugewiesenen Dienstort zu wohnen. Von dieser Auflage ist in erster Linie die verheiratete Frau betroffen, deren Wohnsitz sich gemäss Art. 25 ZGB (SR 210) nach demjenigen ihres Ehemannes richtet.
- Art. 15 Abs. 2 Bst. b bezeichnet den Betrieb einer Wirtschaft und den gewerbsmässigen Kleinverkauf alkoholischer Getränke durch ein in der Haushaltung des Beamten lebendes Familienmitglied als unvereinbar mit dem Bundesamt.
- Art. 55 Abs. 2 behandelt in der neuen Fassung von 1972 Mann und Frau nicht mehr ungleich. Er trifft jedoch meistens die Beamtin, die nach ihrer Heirat nicht mehr den Erfordernissen ihres Amtes entsprechend verwendet werden kann, das heisst unter anderem die Mobilität verliert (nicht mehr versetzt werden kann), allenfalls einen Partner heiratet, dessen Nationalität ein gewisses Sicherheitsrisiko darstellt oder auch wegen der Doppelbelastung Beruf/Haushalt ihr bisheriges Pflichtenheft nicht mehr voll erfüllen kann.

Revisionsbestrebungen

Bei den Schweizerischen Bundesbahnen sind gegenwärtig Abklärungen über die Zulassung von Frauen als Lokomotivführerin oder Kondukteurin im Gange.

Rechtsetzungsprogramm

Die einseitige Zulassung von Männern bzw. Frauen zu Regieberufen des Bundes widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot. Bei Eignung sollten alle Berufe Männern und Frauen gleichermaßen offenstehen.

SR 172.221.10 EG vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten

Art. 8 Die Verpflichtung, am Dienstort zu wohnen, sollte aufs absolut Notwendige beschränkt werden.

Art. 15 Es fragt sich, inwiefern die hier aufgezählten Nebenbeschäftigungen oder Beschäftigungen eines in seiner Haushaltung lebenden Familiengliedes nach heutiger Auffassung tatsächlich noch mit der Beamtung unvereinbar sind. Eine Ueberprüfung ist jedenfalls angezeigt.

(Staat - Volk - Behörden)

(Beamtenrecht)

Stand der Ungleichheiten

- SR 172.222.1 Statuten der Eidg. Versicherungskasse vom
29. September 1950
- Art. 37 Abs. 1 sieht eine einmalige oder wiederkehrende Geldleistung an bedürftige Hinterbliebene eines Versicherten oder Rentenbezügers vor, bei dessen Tod keine Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten entstehen. Der Ehemann, der keinen Anspruch auf eine Witwenrente hat, kann somit eine einmalige oder wiederkehrende Leistung beanspruchen, falls er bedürftig ist. Die wiederkehrenden Leistungen dürfen für alle Hinterbliebenen zusammen 30% des versicherten Verdienstes nicht übersteigen. Die Leistungen werden längstens bis 80 Jahre nach der Geburt des verstorbenen Versicherten ausgerichtet. Der Anspruch des Witwers besteht somit nicht bis zu seinem Tod, wie es beim Anspruch der Witwe auf Witwenrente der Fall ist.

Revisionsbestrebungen

Rechtsetzungsprogramm

Zivilgesetzbuch

In jeder Rechtsordnung ist das Familienrecht, insbesondere das Eherecht, für die Situation von Mann und Frau von fundamentaler Bedeutung. Unser noch geltendes Eherecht - seit 1912 in Kraft und heute im Begriff, wesentlich revidiert zu werden - geht vom Menschenbild des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts aus. Danach galten die Frauen als minderwertig. Sie waren häufig schlecht ausgebildet, hatten keine Berufsausbildung und bedurften eines besonderen Schutzes gegen Angriffe von aussen oder auch gegen Auswirkungen ihrer eigenen Unerfahrenheit und Unwissenheit. Sie waren nicht im Stande, für sich selbst zu sorgen, wichtigere Entscheide selbst zu treffen und danach zu leben. Der Gesetzgeber schuf deshalb auch Gesetze, die dieser Unselbständigkeit Rechnung trugen und die traditionelle Familie mit der Arbeitsteilung zwischen Mann (Versorger) und Frau (Hausfrau und Erzieherin der Kinder) rechtlich zementierten. Die starre Ausgestaltung der Familie als gesellschaftliche Grundnorm wirkt sich denn auch - wie wir sehen werden - auf andere Rechtsgebiete, wie das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, das Strafrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht usw. aus.

Auch wenn das Familienrecht als Kristallisationspunkt der sich durch die gesamte Rechtsordnung ziehenden Rollenfixierung heute im Umbruch steht, der Entwurf zu einem neuen Eherecht schon einige Hürden überwunden hat, werden wir im folgenden möglichst vollständig die Ungleichheiten des geltenden Ehe- und Familienrechts aufreihen. Auf die Darstellung der ausserordentlichen Güterstände werden wir allerdings verzichten.

Stand der Ungleichheiten

- | | |
|------------------|---|
| SR 210 | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) |
| Art. 25 | leitet unter dem Marginale "Wohnsitz nicht selbständiger Personen" den Wohnsitz der Ehefrau von demjenigen ihres Ehemannes ab. |
| Art. 96 Abs. 1 | setzt das Ehemündigkeitsalter von Frauen auf 18, dasjenige von Männern auf 20 Jahre fest. Als Folge davon können Frauen durch ihre Heirat zwei Jahre früher handlungsfähig werden als Männer (Art. 14 Abs. 2 "Heirat macht mündig" i.V.m. Art. 13 ZGB). |
| Art. 103 | untersagt Frauen eine Wiederverheiratung vor Ablauf einer Wartefrist von 300 Tagen nach Auflösung oder Ungültigerklärung einer Ehe. |
| Art. 120 Ziff. 4 | erklärt Bürgerrechtsehen nur dann als nichtig, wenn die Ehefrau mit der Eheschliessung die Vorschriften über die Einbürgerung umgehen will. Dieselbe Absicht des ausländischen Ehemannes bzgl. Art. 15 Abs. 2 Bürgerrechtsgesetz (SR 141.0; s. vorne S. 5) ist unerheblich. |
| Art. 134 | sieht bei der Ungültigerklärung einer Ehe eine Aenderung des Namens der gutgläubigen Frau vor. |
| Art. 149 | bestimmt, dass die geschiedene Frau wieder ihren Namen annimmt, den sie vor dem Abschluss dieser Ehe getragen hat. Will sie den Namen ihres geschiedenen Ehemannes weiterführen, muss sie ein entsprechendes Gesuch stellen. |
| Art. 160 | erklärt den Ehemann zum Haupt der Gemeinschaft. Er bestimmt den ehelichen Wohnsitz und hat für den Unterhalt seiner Ehefrau und Kinder zu sorgen. |
| Art. 161 | lässt die Frau ihren angestammten Namen und ihr Bürgerrecht mit der Eheschliessung verlieren. Dafür erhält sie Namen und Bürgerrecht ihres Ehemannes. |

Revisionsbestrebungen

Das Familienrecht soll, wie der Bundesrat in der Botschaft vom 12. Mai 1971 zum neuen Adoptionsrecht ausgeführt hat, etappenweise revidiert werden. Die erste Etappe ist mit der Aenderung der die Adoption betreffenden Bestimmungen (Siebenter Titel, Dritter Abschnitt, Art. 264-269c und 321 ZGB, in Kraft seit 1. April 1973) abgeschlossen. Gestützt darauf wurde die Verordnung vom 28. März 1973 über die Adoptionsvermittlung erlassen (SR 211.221.36), die am 19. Oktober 1977 an die neue Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern angepasst wurde (SR 211.222.338; AS 1977, 1929).

Am 1. Januar 1978 (AS 1977, 237) traten die revidierten Titel 7 und 8 (Die Entstehung und die Wirkungen des Kindesverhältnisses) in Kraft. Mit der Revision wurde die Unterscheidung von Ehelichkeit und Ausserehelichkeit preisgegeben und an ihre Stelle der Grundsatz der Einheit des Kindesverhältnisses gesetzt. Die Stellung der Frau als Mutter erfuhr dadurch eine wesentliche Verbesserung, wenn auch die im Eherecht wurzelnden Ungleichheiten von Mann und Frau, Vater und Mutter nicht völlig beseitigt werden konnten. Immerhin bestimmt Art. 297 Abs. 1 ZGB (neu), während der Ehe üben die Eltern die elterliche Gewalt gemeinsam aus. Auf der Basis des neuen Kindesrechts erliess der Bundesrat die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338).

In der dritten Etappe hat die Expertenkommission für die Revision des Familienrechtes einen Vorentwurf für die Aenderung der Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen und das Ehegüterrecht ausgearbeitet, über den 1976 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde. Ein Entwurf zur Revision des Ehe- und Ehegüterrechts ist dem Parlament vom Bundesrat 1979 vorgelegt worden (BB1 1979 II 1191). Das Projekt ist geprägt vom Prinzip, "Ungleichheiten zu beseitigen, soweit die Natur keine Grenzen setzt", von der Anerkennung der Persönlichkeitsrechte der Frau und der Gleichstellung von Mann und Frau in Ehe und Familie. Als neuer ordentlicher gesetzlicher Güterstand wird die Errungenschaftsbeteiligung (d.h. jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein Eigengut - d.h. Gegenstände, die ihm vor der Ehe gehörten oder die ihm während der Ehe unentgeltlich zufließen; Genugtuungsansprüche und Ersatzanschaffungen für Eigengut - und seine Errungenschaft - d.h. alles, was ihm während der Dauer des Güterstandes entgeltlich zukommt, insbesondere aus Arbeitserwerb; Ansprüche auf Sozialleistungen; Erträge aus Eigengut; Ersatzanschaffungen für Errungenschaft - selbst; der Vorschlag wird zwischen den Ehegatten hälftig aufgeteilt) vorgeschlagen.

Rechtsetzungsprogramm

Was das Ehe- und Ehegüterrecht anbelangt, verweisen wir auf den Revisionsentwurf von 1980, dessen Ziel die Partnerschaft gleichberechtigter Ehegatten ist. Was die Regelung des Namens- und des Bürgerrechts der Ehegatten anbelangt, so sollten beide die Möglichkeiten haben, ihren angestammten Namen und ihr Bürgerrecht weiterzuführen (zum Bürgerrecht s. vorne S. 6). Zudem entspricht der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 169 über das Erfordernis der Zustimmung des einen Ehegatten zur Kündigung bzw. Veräusserung der ehelichen Wohnung durch den andern dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau und sollte daher beibehalten werden. Es wäre ausserdem zu begrüssen, wenn Art. 163 des Entwurfs durch einen Abs. 2 ergänzt würde, der subsidiär eine gleichmässige Verteilung der ehelichen Pflichten und Lasten auf beide Ehegatten für den Fall vorschreibt, dass sich diese nicht einigen können.

(Zivilgesetzbuch)

Stand der Ungleichheiten

- Art. 162 Abs. 1 erklärt den Ehemann zum Vertreter der Gemeinschaft.
- Art. 163 beschränkt die Vertretungsbefugnis der Ehefrau auf die Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes (Schlüsselgewalt).
- Art. 164 Abs. 1 erlaubt dem Ehemann, seiner Frau die ihr vom Gesetz im Haushalt eingeräumte Vertretungsbefugnis zu entziehen, wenn sie diese missbraucht oder sich als unfähig für deren Ausübung erweist. Ist die Entziehung ungerechtfertigt, wird sie vom Richter auf Begehren der Ehefrau aufgehoben (Art. 165 Abs. 1 ZGB).
- Art. 166 sieht eine Erweiterung der Vertretungsbefugnis der Frau durch den Ehemann vor.
- Art. 167 setzt die Einwilligung des Ehemannes für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Frau voraus. Verweigert er die Bewilligung, so kann die Ehefrau unter bestimmten Bedingungen zur Ausübung ermächtigt werden.
- Art. 168 Abs. 2 sieht die Vertretung der Ehefrau durch den Mann im Rechtsstreit mit Dritten um eingebrachtes Gut vor.
- Art. 177 Abs. 2 und 3 setzen die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde voraus für die Gültigkeit von Rechtsgeschäften unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gemeinschaftsgut betreffen, sowie für Verpflichtungen der Ehefrau Dritten gegenüber zugunsten des Ehemannes.
- Art. 191 Ziff. 2 und 3 ordnen die Vermögenswerte des Frauengutes, mit denen die Ehefrau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, sowie den Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit dem Sondergut zu.
- Art. 192 Abs. 2 sieht eine bloss subsidiäre Pflicht der Ehefrau vor, ihren Arbeitserwerb für die Bedürfnisse des Haushaltes 'soweit erforderlich' zu verwenden.

Revisionsbestrebungen

Der Ständerat hat den Entwurf als Prioritätsrat in der Märzsession 1981 behandelt und ihm ohne wesentliche Änderungen zugestimmt. In Abweichung zum bundesrätlichen Entwurf schlägt er vor, dass die Ehefrau zwar wie bis anhin das Bürgerrecht des Mannes erwerben (Art. 54 BV; SR 101), deshalb aber ihr bisheriges oder ihre bisherigen Bürgerrechte beibehalten soll. Zudem hat der Ständerat für Brautleute eine erleichterte Namensänderung (Art. 30 ZGB) vorgesehen, um ihnen zu ermöglichen, von der Trauung an den Namen der Frau als Familiennamen zu führen. Zur Zeit liegt die Vorlage vor der nationalrätlichen Kommission. Diese möchte auf eine Revision von Art. 30 ZGB verzichten und dafür den Entwurf des Bundesrates durch ein Namenswahlrecht ergänzen. In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Entschädigungspflicht des erwerbstätigen Ehegatten hat der Ständerat einen, die konkreten Verhältnisse genauer umschreibenden, Gesetzestext beschlossen (Art. 164 des Entwurfs). Ausserdem hat er Art. 169 gestrichen, wonach ein Ehegatte die eheliche Wohnung nur mit Zustimmung des anderen kündigen bzw. veräussern darf. Das Plenum des Nationalrates wird die Vorlage voraussichtlich erst in der Frühjahrssession 1983 beraten, so dass eine Schlussabstimmung in den Eidg. Räten nicht vor Sommer/Herbst 1983 zu erwarten ist. Verschiedene Kreise aus der Bevölkerung haben bereits ihr Referendum in Aussicht gestellt.

Zusammen mit dem Entwurf eines neuen Ehe- und Ehegüterrechts wird u.a. auch eine Änderung von Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (SR 211.435.1) vorgeschlagen, und zwar in dem Sinne, dass Ehegatten, die ihren Wohnsitz wechseln, durch Einreichung einer gemeinschaftlichen Erklärung bei der zuständigen Amtsstelle ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem Recht des neuen Wohnsitzes unterstellen können.

Rechtsetzungsprogramm

(Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung)

(Zivilgesetzbuch)

Stand der Ungleichheiten

- Art. 194 umschreibt das eheliche Vermögen als "alles Vermögen, das den Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung gehört oder während der Ehe auf sie übergeht". Ausgenommen hievon ist das Sondergut der Ehefrau.
- Art. 195 regelt die Eigentumsverhältnisse von Mann und Frau in der Güterverbindung: Was vom ehelichen Vermögen zur Zeit der Eheschliessung der Ehefrau gehört oder ihr während der Ehe infolge von Erbgang oder auf andere Weise unentgeltlich zufällt, ist ihr eingebrachtes Gut und bleibt ihr Eigentum. Der Ehemann hat das Eigentum an dem von ihm eingebrachten Gute und an allem ehelichen Vermögen, das nicht Frauengut ist. Die Einkünfte der Ehefrau und die natürlichen Früchte des Frauengutes werden unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Sondergut auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit oder Trennung Eigentum des Ehemannes.
- Art. 196 Abs. 1 erklärt den Ehegatten für beweispflichtig, der behauptet, ein Vermögenswert gehöre zum Frauengut.
- Art. 200 verpflichtet den Ehemann zur Verwaltung des ehelichen Vermögens. Er trägt die Kosten der Verwaltung, während der Ehefrau die Verwaltung nur insoweit zusteht, als sie zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt ist.
- Art. 201 überlässt dem Ehemann die Nutzung am eingebrachten Frauengut. Bares Geld, andere vertretbare Sachen und Inhaberpapiere, die nur der Gattung nach bestimmt worden sind, gehen in das Eigentum des Ehemannes über, und die Ehefrau erhält für deren Wert eine Ersatzforderung.
- Art. 202 bestimmt, dass der Ehemann zur Verfügung über Vermögenswerte des eingebrachten Frauengutes, die nicht in sein Eigentum übergegangen sind, der Einwilligung der Ehefrau bedarf, sobald es sich um mehr als die gewöhnliche Verwaltung handelt. Dritte dürfen prinzipiell die Einwilligung voraussetzen.

Revisionsbestrebungen

Rechtsetzungsprogramm

(Zivilgesetzbuch)

Stand der Ungleichheiten

- Art. 203 beschränkt das Verfügungsrecht der Ehefrau auf den Umfang ihrer Vertretung der ehelichen Gemeinschaft.
- Art. 204 Abs. 1 schreibt für die Ausschlagung einer Erbschaft durch die Ehefrau eine Einwilligung des Ehemannes vor. Gegen seine Verweigerung kann die Ehefrau die Entscheidung der Vormundschaftsbehörde anrufen.
- Art. 205 Abs. 1 verpflichtet den Ehemann, der Ehefrau auf Verlangen jederzeit über den Stand ihres eingebrachten Gutes Auskunft zu geben. Die Ehefrau kann jederzeit Sicherstellung verlangen.
- Art. 206 überträgt die Haftung für die Schulden, die sich aus der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft durch die Ehefrau ergeben, auf den Ehemann.
- Art. 207 umschreibt die Haftung der Ehefrau wie folgt:
"Die Ehefrau haftet mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die dem Ehemann aus dem Güterstande zustehenden Rechte:
1. für ihre vorehelichen Schulden;
2. für die Schulden, die sie mit Einwilligung des Ehemannes oder bei Verpflichtungen zu seinen Gunsten mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde begründet;
3. für die Schulden, die aus dem regelmässigen Betrieb ihres Berufes oder Gewerbes entstehen;
4. für die Schulden aus Erbschaften, die auf sie übergehen;
5. für die Schulden aus unerlaubten Handlungen.
Für die Schulden, die von ihr oder vom Ehemanne für den gemeinsamen Haushalt eingegangen werden, haftet sie, soweit der Ehemann nicht zahlungsfähig ist".

Revisionsbestrebungen

Rechtsetzungsprogramm

Stand der Ungleichheiten

- Art. 208 beschränkt die Haftung der Ehefrau während und nach der Ehe auf den Wert ihres Sondergutes:
"1. für die Schulden, die sie als Sonderguts-
schulden begründet;
2. für die Schulden, die sie ohne Einwilligung
des Ehemannes begründet;
3. für die Schulden, die sie in Ueberschreitung
ihrer Befugnisse zur Vertretung der ehe-
lichen Gemeinschaft begründet".
- Art. 210 räumt der Ehefrau im Konkurse und bei der Pfän-
dung von Vermögenswerten des Ehemannes das Recht
ein, ihre Ersatzforderung für das eingebrachte
und nicht mehr vorhandene Frauengut geltend zu
machen. Gegenforderungen des Ehemannes werden in
Abzug gebracht. Die noch vorhandenen Vermögens-
werte kann die Ehefrau als Eigentümerin an sich
ziehen.
- Art. 211 gibt der Ehefrau für ihre Ersatzforderung ein
Vorrecht nach Schuldbetreibungs- und Konkurs-
recht, wenn sie durch Zurücknahme ihres Eigen-
tums und die ihr gegebenen Sicherheiten nicht
für die Hälfte des eingebrachten Gutes gedeckt
ist.
- Art. 212 bestimmt, dass das eingebrachte Frauengut beim
Tode der Ehefrau unter dem Vorbehalt der erb-
rechtlichen Ansprüche des Ehemannes an die Er-
ben der Frau fällt. Für das Fehlende hat der
Ehemann Ersatz zu leisten, soweit er verant-
wortlich ist und unter Anrechnung seiner For-
derungen gegen die Ehefrau.
- Art. 213 Stirbt der Ehemann, so nimmt die Ehefrau das
noch vorhandene eingebrachte Frauengut zurück
und kann gegen die Erben für das Fehlende eine
Ersatzforderung geltend machen.

Revisionsbestrebungen

Rechtsetzungsprogramm

(Zivilgesetzbuch)

Stand der Ungleichheiten

- Art. 214 bestimmt, dass der sich nach der Ausscheidung des Mannes- und Frauengutes ergebende Vorschlag zu einem Drittel der Ehefrau oder ihren Nachkommen und im Übrigen dem Ehemann oder seinen Erben gehört. Erleidet das eheliche Vermögen einen Rückschlag, so wird er vom Ehemann oder seinen Erben getragen, soweit nicht nachgewiesen wird, dass ihn die Ehefrau verursacht hat.
- Art. 382 verpflichtet lediglich Männer zur Uebernahme einer Vormundschaft.
- SR 211.112.1 V vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung)
- Art. 11 Abs. 3 überlässt den Entscheid betreffend Wählbarkeit von Frauen als Zivilstandsbeamte den Kantonen.
- Art. 149 überträgt die Leitung der Eheverkündung in erster Linie dem Zivilstandsbeamten am Wohnsitz des Bräutigams. Erst wenn dieser nicht in der Schweiz wohnt, tritt der Zivilstandsbeamte am Wohnsitz der Braut als Leiter des Verkündungsverfahrens in Aktion.

Indirekte Ungleichheiten

- SR 210 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. ber 1907
- Art. 151 ff regeln die Entschädigungs- bzw. Unterhaltspflicht des schuldigen, u.U. auch des schuldlosen, Ehegatten gegenüber dem durch die Scheidung finanziell geschädigten schuldlosen Ehegatten. In der Praxis trifft die Verpflichtung zu Geldleistungen in erster Linie den geschiedenen Mann.
- Art. 153 Abs. 2 sieht nur die Herabsetzung der durch das Scheidungsurteil festgelegten Rente wegen Bedürftigkeit vor, nicht aber deren Erhöhung, wenn der rentenberechtigte Ehegatte - in der Regel die Frau - nachträglich in finanzielle Schwierigkeiten gerät.

RevisionsbestrebungenRechtsetzungsprogramm

- SR 211.112.1 V vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen
(Zivilstandsverordnung)
- Art. 11 Abs. 3 Unserem Vorschlag zu Art. 74 Abs. 4 BV (SR 101; s. vorne S. 4) entsprechend, sollten Männer und Frauen gleichermassen für kantonale und kommunale Aemter, in concreto für dasjenige des Zivilstandsbeamten, wählbar sein.

Im Rahmen der noch in Angriff zu nehmenden Revision des Ehescheidungsrechts sind Ungleichheiten auszumerzen, die sich allerdings nur zum Teil direkt aus dem heutigen Gesetzestext ergeben. Es sind dies die Bestimmungen über die Entschädigung (Art. 151 ff. ZGB; SR 210) und die Kinderzuteilung (Art. 156 ZGB; SR 210). Den tatsächlichen Möglichkeiten von Frauen, nach einer Ehescheidung wenigstens zum Teil für ihren Unterhalt selbst aufzukommen, bzw. von Männern, für ihre Kinder zu sorgen, ist vermehrt Rechnung zu tragen.

(Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung)

(Zivilgesetzbuch)

Stand der Ungleichheiten

- Art. 156 gibt dem Richter die Möglichkeit, Kinder im Falle einer Scheidung der Eltern nach freiem Ermessen einem Elternteil zuzuweisen. Trotz des vom Wortlaut her neutral formulierten Gesetzestextes hat sich die Übung durchgesetzt, dass Kinder in der Regel der Mutter zugesprochen werden. Nur gewichtige Gründe, wie z.B. liederlicher Lebenswandel der Mutter rechtfertigen eine andere Regelung.
- Art. 173 verbietet grundsätzlich die Zwangsvollstreckung unter Ehegatten während der Ehe. Diese zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft aufgestellte Regelung hindert insbesondere die sich relativ häufiger in der Gläubigerrolle befindende Ehefrau, ihre Forderungen gegenüber dem Ehegatten rechtzeitig durchzusetzen.

Revisionsbestrebungen

Rechtsetzungsprogramm

(Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung)

Obligationenrecht

Was die Stellung der Frau anbelangt, hat das Obligationenrecht in den letzten 10 Jahren zwei Änderungen erfahren. Zuerst durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1971, welches das Arbeitsvertragsrecht gesamthaft neu ordnet (AS 1971, 1465), dann mit dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1975 (AS 1975, 1972), wodurch die Bestimmungen über Personalfürsorgeeinrichtungen in einzelnen Details revidiert wurden. Verschiedene parlamentarische Vorstösse mit dem Ziel einer gesetzlichen Konkretisierung des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitskonferenz über die Gleichheit des Lohnes männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit schlugen fehl. Mit Verfassungsänderung vom 14. Juni 1981 wurde schliesslich in Art. 4 Abs. 2, Satz 2 dieser Forderung Rechnung getragen. In Beantwortung einer Motion Mascarin vom 17. März 1980 erachtet der Bundesrat eine Konkretisierung eines verfassungsrechtlichen Lohngleichheitsprinzips auf Gesetzesebene deshalb grundsätzlich als überflüssig, räumt jedoch ein, dass mit praktikablen Kriterien auf Gesetzesebene die Aufgabe des Richters bei der Anwendung der Verfassungsbestimmung erleichtert würde. Vorerst sei jedoch abzuwarten, welche Praxis die Gerichte zu entwickeln vermöchten.

Im Bereiche des Arbeitsvertrags- wie auch im übrigen Vertragsrecht finden sich zahlreiche Mann und Frau ungleich behandelnde Bestimmungen.

Stand der Ungleichheiten

- SR 220 BG vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
-
- Art. 324 Abs. 3 gibt der Arbeitnehmerin bei Schwangerschaft und Niederkunft Anspruch auf Lohnzahlung wie bei Krankheit und Unfall. Lebt die Arbeitnehmerin in diesem Fall in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber, so hat dieser ausserdem für ausreichende Verpflegung, einwandfreie Unterkunft sowie während beschränkter Zeit für Pflege und ärztliche Behandlung zu sorgen (Art. 328a Abs. 3)*).
- Art. 331c Abs. 4 verpflichtet Personalfürsorgeeinrichtungen dazu, ihre Leistungen bar auszubezahlen, wenn Bst. b Ziff. 3 dies eine verheiratete oder vor der Heirat stehende Arbeitnehmerin, welche die Erwerbstätigkeit aufgibt, verlangt.
- Art. 336e Abs. 1 schützt Frauen in den acht Wochen vor und Bst. c nach der Niederkunft vor Kündigung des auf unbestimmte Zeit eingegangenen Arbeitsverhältnisses, falls die Probezeit abgelaufen ist*).
- Art. 945 Abs. 2 verpflichtet verheiratete Frauen, die als alleinige Inhaber ein Geschäft betreiben, in der Firma ihrem Familiennamen die Bezeichnung 'Frau' oder einen ausgeschriebenen Vornamen beizufügen.

*) s. Vorbemerkungen

Revisionsbestrebungen

Der Entwurf zum neuen Ehe- und Ehegüterrecht (BBl 1979 II 1191) sieht ausserdem einen neuen Artikel 271a OR sowie die Aufhebung von Art. 494 Abs. 4 (Erfordernis der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde für Rechtsgeschäfte der Ehefrau) vor. Art. 271a OR enthält als Gegenstück zu Art. 169 des Entwurfs zum ZGB die Bestimmung, wonach Familienwohnungen nur durch zwei an den Mieter und an dessen Ehegatten gesondert gerichtete Erklärungen gekündigt werden können. Beide Artikel sind vom Ständerat gestrichen worden.

Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Krankenversicherungsrechts sieht der Entwurf eine Aenderung von Art. 336e Abs. 1 Bst. c OR vor (BBl 1981 II 1117 ff; zur Mutterschaftsversicherung s. auch hinten S. 72) im Sinne einer Ausdehnung des Kündigungsschutzes während der ganzen Schwangerschaft sowie bis 16 Wochen nach der Geburt eines Kindes *).

Der Bundesrat befürwortet eine firmenrechtliche Gleichstellung der Ehegatten, möchte aber eine entsprechende Aenderung des Obligationenrechts erst nach der Revision des Familienrechts einleiten. Dies antwortete die Regierung im Februar 1979 auf eine Einfache Anfrage von Nationalrat Walter Augsburg (SVP, BE), der kritisiert hat, dass eine Geschäftsfrau bei der Wahl

Rechtsetzungsprogramm

- SR 220 BG vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
- Art. 271a Im Sinne des Entwurfs zum neuen Eherecht sollten Familienwohnungen nur durch zwei an den Mieter und an dessen Ehegatten gesondert gerichtete Erklärungen gekündigt werden können.
- Art. 331c Abs. 4 Die Möglichkeit, sich Beiträge an Personal-Bst. b Ziff. 3 fürsorgeeinrichtungen ausbezahlen zu lassen, hemmt bzw. verhindert eine selbständige Altersvorsorge der verheirateten Frau und sollte daher fallengelassen werden, sobald die für eine selbständige Altersvorsorge notwendigen Einrichtungen geschaffen sind.
- Art. 336e Abs. 1 Die Ausdehnung des Kündigungsschutzes im Sinne des Entwurfs zu einem neuen Krankenversicherungsgesetz, d.h. während der ganzen Schwangerschaft bis 16 Wochen nach der Geburt, ist angezeigt *).
- Art. 945 Abs. 2 Die rechtliche Gleichstellung der Ehegatten im Eherecht lässt keine ungleiche Behandlung im Firmenrecht mehr zu.

*) s. Vorbemerkungen

(Obligationenrecht)

Stand der Ungleichheiten

Indirekte Ungleichheiten

- SR 220 BG vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
- Art. 226 b sehen für den Abschluss eines Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrags sowie einer Bürgschaft die Zustimmung des Ehegatten vor. Diese wohl zum Schutze der Ehefrau oder/und der Familie geschaffene Norm dürfte in der Praxis häufiger von Frauen in Anspruch genommen werden als von Männern.
- Art. 228
Art. 494

Eine entsprechende Regelung findet sich im Entwurf über das Konsumkreditgesetz neu auch für den Abschluss von Kleinkreditgeschäften.

Dass trotz formell gleichen Lohnansprüchen von Mann und Frau Ungleichheiten möglich sind, zeigt der Fall, wo in einem Betrieb mit Gesamtarbeitsvertrag ein Teuerungsausgleich in absoluten Beträgen zu den Stundenlöhnen hinzugeschlagen wird, diese aber in hauptsächlich von Frauen belegten Berufskategorien niedriger sind als jene der Männer.

Revisionsbestrebungen

des Namens ihrer Einzelfirma nicht so frei sei wie der Mann. In seiner Antwort erklärt der Bundesrat, dem Interesse der Ehefrau an einer nicht diskriminatorischen firmenrechtlichen Behandlung sei das allgemeine Interesse der Geschäftswelt an einer täuschungsfreien Firmenbezeichnung gegenüberzustellen. Die heutige Regelung sei 1936 getroffen worden, um dem häufig vorkommenden Missbrauch zu begegnen, dass die Ehefrau eines Konkursiten dessen Geschäft unter ihrem Namen, aber unter Verschleierung des Nachfolgeverhältnisses, weiterführe. Die Wirtschaftskrise der dreissiger Jahre möge mit ein Grund für die Schaffung der Bestimmung gewesen sein. Angesichts der heutigen Wirtschaftslage mit den zunehmenden Konkursen in den letzten Jahren gewinnt diese Ueberlegung erneut an Aktualität.

Rechtsetzungsprogramm

(Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung)

Schuldbetreibung und Konkurs

Als Folge der vermögensrechtlichen Stellung der verheirateten Frau nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ergeben sich auch Ungleichheiten in der Zwangsvollstreckung von Forderungen sowie Konkursprivilegien zugunsten der Ehefrau.

Stand der Ungleichheiten

- SR 281.1 BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs
- Art. 68bis schreibt vor, dass die Betreibung für Ansprüche gegen die Ehefrau gegen den Ehemann als deren Vertreter zu richten sind, sofern nicht nur auf das Sondergut, sondern auch auf das eingebrachte Gut der Frau gegriffen werden soll. Der Ehefrau ist ebenfalls ein Zahlungsbefehl zuzustellen. Besteht zwischen den Gatten Gütertrennung oder haftet die Ehefrau nur mit dem Sondergut, hat der Ehemann dies durch Rechtsvorschlag geltend zu machen. In der gegen den Mann gerichteten Betreibung können Vermögenswerte nach Art. 68bis Abs. 3 nicht gepfändet werden, die zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehören, was sich in der Praxis wegen der Verteilung der Beweislast oft als schwierig erweist.
- Art. 305 Abs. 4 bestimmt, dass die Ehefrau des Schuldners bei der Abstimmung über einen Nachlassvertrag "weder für ihre Person, noch für ihre Forderung" mitgerechnet wird.

Revisionsbestrebungen

Die Revision des Ehe- und Ehegüterrechts (BB1 1979 II 1191) bringt auch die Aenderung einzelner Bestimmungen des Schuld- betreibungs- und Konkursrechts mit sich. Aufgehoben werden soll insbesondere der heutige Art. 68bis SchKG (SR 284.1), was die Anwendung auf den neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung anbelangt. Für den Fall einer Zwangsvollstreckung gegen einen in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten, muss die Bestimmung neu formuliert werden:

Art. 68bis

¹ Verlangt der Gläubiger eines in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten Befriedigung nicht nur aus dem Eigengut, sondern auch aus dem Gesamtgut, so sind der Zahlungsbefehl und alle Betreuungsurkunden auch dem andern Ehegatten zuzustellen.

² Jeder Ehegatte kann Rechtsvorschlag erheben. Will er nur geltend machen, dass nicht das Gesamtgut oder Teile davon für die Schuld haften, so hat er den Rechtsvorschlag zu begründen.

³ Sind die Betreuungsurkunden nur einem Ehegatten zugestellt worden und werden trotzdem Gegenstände, die zum Gesamtgut gehören, gepfändet, so kann sich jeder Ehegatte im Widerspruchsverfahren (Art. 106-109 SchKG) der Pfändung widersetzen.

⁴ Unterliegt der Schuldner der Konkursbetreuung, so sind selbst in einer Betreuung für eine Eigengutschuld der Zahlungsbefehl, die Konkursandrohung und alle für den Gemeinschuldner bestimmten Mitteilungen beiden Ehegatten zuzustellen."

Art. 305 Abs. 2 SchKG soll gemäss Revisionsentwurf zum Schuld- betreibungs- und Konkursgesetz dahingehend abgeändert werden, dass bei der Abstimmung über den Nachlassvertrag (neutral) der "Ehegatte" weder für seine Person noch für seine Forderungen mitgerechnet wird.

Rechtsetzungsprogramm

Die im Zusammenhang mit dem Entwurf zu einem neuen Ehe- und Ehegüterrecht in Angriff genommenen Revisionsarbeiten sind weiterzuführen

(Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung)

(Schuldbetreibung und Konkurs)

Stand der Ungleichheiten

Indirekte Ungleichheiten

- SR 281.1 BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs
- Art. 111 Abs. 1 räumt dem Ehegatten für Forderungen aus dem ehelichen Verhältnis das Recht ein, während einer Frist von 40 Tagen auch ohne vorgängige Betreibung an der Pfändung teilzunehmen. Dieses Recht, das primär zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft bestimmt war, kommt praktisch vor allem der Ehefrau zugute (Zum Verbot der Zwangsvollstreckung unter Ehegatten s. vorne S.33).
- Art. 219 Abs. 4 gibt der Ehefrau Konkursprivilegien der vierten und fünften Klasse. Das neue Konkursprivileg erster Klasse für familienrechtliche Unterhaltsansprüche dürfte sich ebenfalls primär für Frauen positiv auswirken, sind sie doch in den meisten Fällen gesetzliche Vertreter des anspruchsberechtigten Kindes (vgl. etwa Art. 289 Abs. 1 ZGB; SR 210) oder selbst anspruchsberechtigt (Art. 295 Abs. 1 ZGB; SR 210).

RevisionsbestrebungenRechtsetzungsprogramm

Aufgehoben werden soll auch Art. 219 Abs. 4 vierte Klasse Bst. a SchKG, der die Forderung der Ehefrau für ihr eingebrachtes Gut bei Güterverbindung und Gütergemeinschaft privilegiert.

Die Aenderung des Strafgesetzbuches durch Bundesgesetz vom 18. März 1971 (SR 311.0; AS 1971, 77; Botschaft BBl 1965 I 561), in Kraft seit 1. Juli 1971, wirkte sich nicht direkt auf die Stellung der Frau aus. Indirekt freilich hat sich für straffällige Frauen im Vergleich zu den Männern eine Verschlechterung ergeben, da "die den Erfordernissen dieses Gesetzes entsprechenden Anstalten" noch nicht existieren, weil den Kantonen der Ausweg der "gemeinsamen Errichtung von Anstalten" erlaubte, die Konzentration des Strafvollzugs in Hindelbank beizubehalten (Art. 383 Ziff. 2 StGB). Immerhin steht daneben für längere Strafen auch eine Frauenabteilung in der Tessiner Strafanstalt "La Stampa" zur Verfügung für Halfreiheit und Halfgefängenschaft eine kleine Anstalt in Genf und für kürzere Strafen Frauenabteilungen in einigen Bezirksgefängnissen. Im Übrigen hat der Bundesrat bis jetzt von seiner Kompetenz, nach Anhören der Kantone ergänzende Bestimmungen aufzustellen über:

- die Arbeit in den Anstalten und die Nachtruhe
- die Anstaltskleidung und die Anstaltskost
- den Empfang von Besuchen und den Briefverkehr
- die Entlohnung der Arbeit und die Freizeitbeschäftigung
- die Trennung der Anstalten für Frauen

nicht Gebrauch gemacht, dagegen andere Verordnungsbefugnisse ausgeschöpft (Art. 397bis Abs. 1 Bst. 1 StGB sowie Art. 5 V (1) vom 13. November 1973 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; SR 311.01).

Am 28. März 1978 wurde in einer Referendumsabstimmung mit grosser Mehrheit das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs (erweiterte Indikationenlösung) abgelehnt (BBl 1977 III 88, BBl 1978 II 365).

*) s. Vorbemerkungen.

Stand der Ungleichheiten

Diverse Bestimmungen des Strafgesetzbuches bedrohen nur Frauen mit Strafe oder schützen ausschliesslich weibliche Personen. Ob dies gerechtfertigt sei oder nicht, wird hier nicht diskutiert. Die im folgenden aufgezählten Ungleichheiten sind nicht vollständig, weitere Normen behandeln die Frau jedoch ausschliesslich aufgrund der biologischen Verschiedenheit anders.

- | | |
|------------|--|
| SR 311.0 | <u>Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937</u> |
| Art. 116 | Kindstötung kann nur eine Mutter "während der Geburt und solange sie unter dem Eindruck des Geburtsvorganges steht" begehen. Die Strafandrohung ist milder als beispielsweise bei der vorsätzlichen Tötung (Art. 111 StGB; SR 311.0 *). |
| Art. 118 | behandelt die schwangere Frau, die abtreibt oder abtreiben lässt, milder als den Kindsvater, der gemäss Art. 119 wegen Abtreibung durch Drittpersonen oder Hilfeleistung zur Abtreibung (Art. 119) oder wegen Anstiftung (Art. 24) bestraft wird *). |
| Art. 135 | sieht die Bestrafung dessen vor, der die geistigen Kräfte eines ihm untergebenen unmündigen oder weiblichen oder gebrechlichen oder schwachsinnigen Angestellten, Arbeiters, Lehrlings, Dienstboten, Zöglings oder Pflinglings bis zur Gesundheitsschädigung oder -gefährdung überanstrengt. |
| Art. 183/4 | stellen bloss die Entführung von Frauen unter Strafe. |
| Art. 187 | bedroht lediglich die Notzucht gegenüber Frauen mit Strafe *). Strafbar ist nur die Vergewaltigung zum ausserehelichen Beischlaf. |
| Art. 196 | beschränkt den Straftatbestand der Verführung auf weibliche Opfer. |
| Art. 197 | sieht nur die Ahndung eines Missbrauchs der Notlage oder Abhängigkeit einer Frau vor. |
| Art. 202 | sieht die Bestrafung von Frauen- und Kinderhandel vor. |

Revisionsbestrebungen

Das Strafgesetzbuch (SR 311.0) ist gegenwärtig in zweierlei Hinsicht in Revision:

Gemäss Botschaft des Bundesrates vom 10. Dezember 1979 betreffend die Gewaltverbrechen (BBl 1980 I 1241) soll der Tatbestand der 'Entführung' (Art. 183) insofern abgeändert werden, als künftig nicht mehr nur die Entführung einer Frau unter Strafdrohung steht, sondern die Entführung (durch Gewalt, List oder Drohung) einer Person schlechthin. Der alte Art. 184 StGB (Entführung einer Willenlosen oder Wehrlosen) soll gleichzeitig gestrichen und durch die qualifizierten Tatbestände von 'Freiheitsberaubung' (Art. 182 StGB, neu) und 'Entführung' (Art. 183 StGB, neu) ersetzt werden. Gegen das Gesetz (BBl 1981 III 231) ist das Referendum zustande gekommen.

Eine Expertenkommission hat einen Vorentwurf für die Aenderung des Sexualstrafrechts ausgearbeitet, über den ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden ist. Unter anderem sollen darnach Art. 189 StGB 'Schändung', Art. 190 StGB (rev. Art. 193 StGB) 'Unzucht mit Schwachsinnigen', Art. 197 StGB 'Missbrauch der Notlage oder der Abhängigkeit einer Frau' sowie Art. 202 StGB 'Kinder- und Frauenhandel' neu die Person schlechthin schützen. Nach dem Vorentwurf kann ausserdem Opfer einer Vergewaltigung jede "Person weiblichen Geschlechts", d.h. auch die Ehefrau des Täters, sein (Art. 187 StGB; Rev. Art. 190). Zu einer anderen geschlechtlichen Handlung kann jede Person genötigt werden (Rev. Art. 191).

Rechtsetzungsprogramm

Die bereits in Angriff genommenen Revisionsarbeiten sind weiterzuführen. Im Gegensatz zu den bekanntgewordenen Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens zum Sexualstrafrecht hält die Frauenkommission an ihrer Befürwortung der Strafbarkeit von Vergewaltigungen in der Ehe fest.

4 Schule - Berufsbildung - Turnen - Sport

Die Regelung der obligatorischen Schulpflicht ist kantonale Angelegenheit. Wo in den übrigen Bereichen der Bund gesetzgeberisch zuständig ist (z.B. Berufsbildung, Turnen und Sport) werden Mädchen und Knaben, Frauen und Männer im allgemeinen gleich behandelt. Einzig die Bestimmungen über Turnen und Sport enthalten Formulierungen, die eine Ungleichbehandlung auf kantonaler Ebene zulassen.

Die Vorschriften des BG vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) gelten für Angehörige beider Geschlechter in gleicher Weise, was in Art. 1 der dazugehörigen Vollziehungsverordnung (SR 412.101) ausdrücklich festgehalten wird. Die ungleiche Benützung derselben Bildungschancen wurzelt immer noch vor allem in den gesellschaftlichen Normen, die Männern bessere Berufslaufbahnen einräumen als Frauen. Ein langsamer aber steter Wandel zeichnet sich seit einiger Zeit ab: So steigt der Prozentsatz der Mädchen, die eine dem Berufsbildungsgesetz unterstehende Lehre absolvieren, an. Eine ähnliche Entwicklung ist auch im Hochschulsektor zu verzeichnen.

Stand der Ungleichheiten

- | | |
|------------|---|
| SR 415.021 | V des EMD vom 21. Dezember 1972 über Turnen und Sport in der Schule |
| Art. 1 | sieht nur für die ersten Schuljahre koedukativen Turnunterricht vor. Spätestens vom 7. Schuljahr an "soll" hingegen der Unterricht nach Geschlechtern getrennt erteilt werden. Diese Bestimmung überlässt den Kantonen einen weiten Entscheidungsspielraum, sie verhindert Koedukation zwar nicht, fördert sie aber auch nicht besonders. |
| Art. 11 | äussert sich über Bundesbeiträge an Kurse im Rahmen des freiwilligen Schulsports. Entschädigungsberechtigt sind demnach Sportfächer, "die dem Alter und dem Geschlecht der Schüler angepasst sind". In der Praxis unterscheidet der Bund nicht zwischen Mädchen- und Knabensportfächern. Alle 36 anerkannten Sportarten sind beiden Geschlechtern zugänglich. |

RevisionsbestrebungenRechtsetzungsprogramm

- SR 415.021 V des EMD vom 21. Dezember 1972 über Turnen und Sport in der Schule
- Art. 1 Gestützt auf Art. 27 quinquies BV (SR 101) hat der Bund die Möglichkeit, die Kantone zu verpflichten, die Koedukation im Turnunterricht auch in den oberen Klassen wenigstens in 1-2 der 3 obligatorischen Unterrichtsstunden einzuführen.
- Art. 11 Die überflüssige Bestimmung, wonach Sportfächer nur dann entschädigungsberechtigt sind, wenn sie 'dem Geschlecht der Schüler' angepasst sind, ist zu streichen.

Frauen sind nicht wehrpflichtig (Art. 18 BV; SR 101). Einzig im Kriegsfall haben sie ihre Person zur Verfügung des Landes zu stellen und zur Verteidigung des Landes beizutragen (Art. 202 Militärorganisation; SR 510.10). Im Rahmen der Gesamtverteidigung haben sie aber die Möglichkeit, sich freiwillig dem Frauenhilfsdienst, dem Rotkreuzdienst oder dem Zivilschutz anzuschliessen. Alle drei Institutionen bezwecken die Vorbereitung auf einen allfälligen Einsatz in Krisen- und Kriegszeiten. Ueber Möglichkeiten eines weiteren Miteinbezugs der Frauen sollte der Andrée Weitzel vom EMD in Auftrag gegebene Bericht über "Die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung" Aufschluss geben. Die 1979 erschienene Studie stiess jedoch vielerorts auf Widerstand, so dass der Stab für Gesamtverteidigung eine Studiengruppe mit der Ausarbeitung eines Berichts zur Vernehmlassung betreffend die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung im Sinne einer Ergänzung der Studie Weitzel beauftragte. Dieser Bericht steht gegenwärtig noch aus.

Während ihrer Dienstleistung beim FHD, im Rotkreuzdienst oder im Zivilschutz sind Frauen wie Männer bzgl. Krankheit und Unfall bei der Militärversicherung versichert (Art. 1 BG vom 20. September 1949 über die Militärversicherung; SR 933.1). Sie erhalten ebenfalls Sold und eine Erwerbsausfallentschädigung. Ehefrauen ohne Berufseinkommen haben - wie nicht erwerbstätige Männer auch - Anspruch auf eine Haushaltungsentschädigung (s. dazu hinten S.77 ff.).

Frauenhilfsdienst

Frauen, die sich dem FHD anschliessen wollen, müssen diensttauglich sein. Bezüglich Ausbildung und Einsatz werden diensttaugliche Männer und Frauen in manchen Bereichen ungleich behandelt. So sieht der Frauenhilfsdienst keinen bewaffneten Dienst von Frauen vor. Ihre Aufgaben beschränken sich im wesentlichen auf administrative Dienste, Uebermittlungs-, Koch-, Warn- und Motorfahrerdienste und dgl.

Stand der Ungleichheiten

Die freiwilligen Hilfsdienste der Frauen sind nur schwer mit dem obligatorischen Militär- oder Zivilschutzdienst der Männer vergleichbar. Die Hauptursache von Ungleichbehandlungen liegt im geschlechtsgebundenen Grundsatz der Freiwilligkeit der Dienstleistung für Frauen bzw. der Dienstpflicht für Männer.

Revisionsbestrebungen

Ein Konzept der Gesamtverteidigung unter Miteinbezug der Frauen wird gegenwärtig grundsätzlich geprüft. Ausserdem soll die Stellung der freiwillig diensttuenden Frauen in der Armee neu gestaltet werden. Im Rahmen einer Revision des BG vom 12. April 1907 betreffend die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 510.10) ist vorgesehen, den Frauenhilfsdienst aus dem Hilfsdienst herauszunehmen und den Bedürfnissen der Frauen vermehrt Rechnung zu tragen.

Rechtsetzungsprogramm

Es wird hier bewusst darauf verzichtet, im Detail Vorschläge für eine neue Gesamtverteidigung unter Miteinbezug der Frauen zu machen. Festhalten möchten wir aber am Grundsatz, dass die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht vor der Landesverteidigung halt machen darf. Auf schwangere Frauen und Personen mit Familienpflichten ist allerdings Rücksicht zu nehmen.

Stand der Ungleichheiten

Rotkreuzdienst

Der Rotkreuzdienst besteht aus diesem zugeteilten hilfsdienstpflichtigen Wehrmännern und freiwilligen, vorwiegend aus medizinischen Berufen und Hilfsberufen stammenden, Frauen (Art. 3 Rotkreuzdienstordnung vom 9. Januar 1970; SR 513.52). Die rechtliche Stellung sowie die Funktionen der Männer und Frauen sind nicht gleich. So bilden die Verheiratung und die Mutterschaft wichtige Gründe für eine Entlassung von Frauen aus dem Rotkreuzdienst (Art. 40 Abs. 2 Bst. a Rotkreuzdienstordnung). Die Rotkreuzdienstordnung ist gegenwärtig in Revision. Künftig sollen die Angehörigen des Rotkreuzdienstes nur noch aus weiblichen Freiwilligen rekrutiert, die Freiwilligkeit hingegen etwas relativiert werden, indem jede Eingeteilte einen Einführungskurs und 3 Ergänzungskurse zu bestehen hat.

Zivilschutz

Die Angehörigen des Zivilschutzes rekrutieren sich aus schutzdienstpflichtigen Männern und freiwilligen Frauen (Art. 34 ff, BG vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz); SR 520.1). Männer und Frauen sind grundsätzlich formell gleichgestellt. Für Frauen sind allerdings die Mutterschaft und die Uebernahme der Betreuung alter oder pflegebedürftiger Familienangehöriger wichtige Entlassungsgründe (Art. 43 Abs. 1 Bst. c Zivilschutzgesetz). Ausserdem unterscheiden sich die Männern und Frauen zugeteilten Aufgaben. Letztere werden zur Hauptsache im Schutzraum-, im Sanitäts- und im Uebermittlungsdienst eingesetzt, erstere in der Kriegsfeuerwehr, im Pionierdienst usw. Rechtlich haben Männer und Frauen dieselben Möglichkeiten, eine Kaderposition zu übernehmen, faktisch werden diese aber vorwiegend durch Männer besetzt.

Revisionsbestrebungen

Rechtsetzungsprogramm

Der Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer Wehrsteuer (SR 642.11) ist in den letzten Jahren weder zum Vorteil noch zum Nachteil der Frauen revidiert worden. Zwei Vorlagen über die Finanzreform, die eine beachtliche Erhöhung des Abzuges für die erwerbstätige Ehefrau vorgesehen hatten, wurden in der Volksabstimmung abgelehnt. Ausgehend vom Grundsatz der Familienbesteuerung birgt die Steuergesetzgebung des Bundes Ungleichheiten in der Belastung der Einkommen von Mann und Frau. Eine Ungleichheit in der Rechtsstellung von Mann und Frau findet sich - als Folge der einseitig den Mann belastenden Wehrpflicht - im BG vom 12. Juni 1959 über den Militärpflichtersatz (SR 661).

Stand der Ungleichheiten

- SR 642.11 BRB vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer Wehrsteuer (WStB)
- Art. 13 umschreibt den Grundsatz der Familienbesteuerung. Die Steuerfaktoren der in ungetrennter Ehe lebenden Ehefrau werden bei der Veranlagung ohne Rücksicht auf den Güterstand denen des Ehemannes zugerechnet. Auch ein bescheidener Frauenlohn kann also dazu führen, dass das Gesamteinkommen des Ehepaares auf ein Progressionsniveau steigt, auf dem die steuerliche Zusatzlast den Gewinn des 'zweiten' Verdienstes unverhältnismässig schmälert. Sowohl die zusätzliche Steuerlast als auch die durch die Berufstätigkeit der Frau verursachte Verteuerung des Haushaltes gehen deshalb zulasten des Zusatzeinkommens der Ehefrau. Beide Ehegatten sind Steuersubjekte. Solange die Ehe nicht geschieden oder gerichtlich getrennt ist, wird die Ehefrau jedoch sowohl in materieller wie in formeller Hinsicht vom Mann vertreten. Sie nimmt am Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren grundsätzlich nicht teil.
- Nur der Ehemann als Haupt der ehelichen Gemeinschaft (Art. 160 ZGB; SR 210), kann als Steuerpflichtiger die Steuererklärung unterschreiben, nur ihm wird die Veranlagung eröffnet, nur er hat die Verfahrensrechte (Art. 85, 86, 95, 106, 112 WStB). In der Praxis wird der Ehefrau allerdings im Umfang ihrer Haftung ein Rechtsmittel zugestanden.
- Trotz alledem haftet die Ehefrau solidarisch mit dem Ehemann für den auf sie entfallenden Anteil an der Gesamtsteuer (Abs. 2).
- Art. 22 Abs. 1 gestattet, getreu seinem Prinzip der Familienbesteuerung, einen Abzug vom Erwerbseinkommen der Frau bzw. einen Abzug vom Einkommen des Mannes, wenn die Ehefrau regelmäßig und in beträchtlicher Weise im Beruf oder im Geschäfts-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb des Ehemannes mit-
- Bst. i

Revisionsbestrebungen

Der in der Volksabstimmung vom 12. Juni 1977 angenommene Verfassungsauftrag zur Steuerharmonisierung geht über formale Angleichungen nicht hinaus. Nach dem Entwurf zu einem Rahmengesetz zur Steuerharmonisierung ist auch künftig nicht vorgesehen, von der Familienbesteuerung abzuweichen.

Rechtsetzungsprogramm

SR 642.11 BRB vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer Wehrsteuer

Art. 13 Dem partnerschaftlichen Grundgedanken des neuen Eherechts entsprechend ist die steuerliche Mehrbelastung des Frauen- bzw. Zweiterwerbs zu korrigieren. Denkbar sind auch vollständig getrennte Veranlagungen der Berufseinkommen bzw. deren Besteuerung aufgrund des dem Durchschnitt der beiden Einkommen entsprechenden Steuersatzes (Splitting).

Steuererklärungen sollten von beiden Ehegatten unterschrieben werden müssen, beide im Verfahren vertreten sein und die gleichen Verfahrensrechte besitzen.

Art. 22 Abs. 1 Im Falle der Beibehaltung einer Art von Familienbesteuerung ist diese Bestimmung geschlechtsneutral zu formulieren, da in einer partnerschaftlichen Ehe durchaus auch denkbar ist, dass der Ehemann im Geschäft seiner Frau mitarbeitet und daneben den Haushalt führt bzw. überhaupt keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.
Bst. i

Stand der Ungleichheiten

arbeitet. Der Abzug wird im allgemeinen damit begründet, dass durch die Erwerbstätigkeit der Ehefrau höhere Haushaltskosten anfallen, die steuerlich zu berücksichtigen seien; erreicht wird aber nicht zuletzt eine Milderung der infolge der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten steigenden Progression.

Eine nicht gerechtfertigte Privilegierung der Erwerbstätigkeit der Frauen ergibt sich nach dem geltenden WStB, ähnlichen Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung aber auch dem Gesetzesentwurf der Koordinationskommission für die Steuerharmonisierung dann, wenn der Ehemann keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und den Haushalt führt. In diesen Fällen entstehen keine erhöhten Haushaltskosten, und es besteht auch kein besonderer Anlass für eine Progressionsmilderung; trotzdem kann die Frau - jedenfalls nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen - den Sonderabzug beanspruchen.

SR 661

BG vom 12. Juni 1959 über den Militärpflichtersatz

Art. 1

bestimmt, dass nur Männer Militärpflichtersatz leisten müssen.

RevisionsbestrebungenRechtsetzungsprogramm

SR 661

BG vom 12. Juni 1959 über den Militärpflicht-
ersatz

Art. 1

Mit einer Dienstleistungspflicht von Frauen
müsste auch eine entsprechende Ersatzpflicht
eingeführt werden.

7 Öffentliche Werke - Energie - Verkehr

Stand der Ungleichheiten

In diesen Rechtsgebieten sind keine gesetzlichen Ungleichheiten festgestellt worden. Zu den nur Angehörigen eines Geschlechts offenstehenden Regieberufen s. vorne S. 17f.

Revisionsbestrebungen

Rechtsetzungsprogramm

Oeffentliches Arbeitsrecht

Seit 1962 ist für die Schweiz das Uebereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1) in Kraft. Ende Mai 1972 traten das neue Arbeitszeitgesetz vom 8. Oktober 1971 (SR 822.21) und die entsprechende Verordnung (SR 822.21) in Kraft. Mit Bundesbeschluss vom 15. Juni 1972 genehmigte überdies die Bundesversammlung das Uebereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0). Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Konvention wird der Bund verpflichtet, "mit den Mitteln, die den bestehenden Verfahren zur Festsetzung der Entgeltsätze entsprechen, die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit auf alle Arbeitnehmer zu fördern und, soweit es mit diesen Verfahren vereinbar ist, sicherzustellen". Wie der Bundesrat in seiner Botschaft dazu festhält, bedeutete das in unserem Lande vorerst nur die Verwirklichung des Grundsatzes in der Bundesverwaltung, nämlich bei der Entlohnung des Bundespersonals sowie dessen Berücksichtigung bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, beim Erlass von Normalarbeitsverträgen und bei Mindestlohnfestsetzungen für einzelne Zweige der Heimarbeit. Die Anwendbarkeit des Grundsatzes auf öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse der Kantone bestätigte schliesslich das Bundesgericht in BGE 103 Ia 517 und BGE 105 Ia 120. Bezüglich der Verbindlichkeit des Lohngleichheitsprinzipes gilt heute allgemein Art. 4 Abs. 2 BV (SR 101; s. vorn S. 1).

Aus den Sonderschutzbestimmungen für Frauen im Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, SR 822.11; Art. 33-36 mit den entsprechenden Bestimmungen der Vollziehungsverordnungen) ergeben sich Ungleichheiten der Behandlung zwischen Männern und Frauen, die allein auf dem Kriterium des Geschlechts beruhen. Das Gesetz und auch die Verordnung (SR 822.111; Art. 66-72) verpflichten die Arbeitgeber zu besonderer Rücksichtnahme auf die weiblichen Arbeitnehmer in bezug auf Gesundheit und Wahrung der Sittlichkeit. Der besondere Schutz der Frauen, die einen Haushalt führen, zementiert die traditionelle Rollenverteilung, wonach Haushalt und Kindererziehung einzig Aufgabe der Frau sind, selbst wenn sie berufstätig ist. Mag auch eine gute Absicht dahinter stecken, so hat der verstärkte Schutz doch auf lange Sicht negative Auswirkungen für die weiblichen Arbeitnehmer. Diese werden zu einer besonderen, auf dem Arbeitsmarkt weniger gut bezahlten Arbeitskraft.

Stand der Ungleichheiten

- | | |
|-----------|---|
| SR 822.11 | BG vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) |
| Art. 33 | verpflichtet den Arbeitgeber zu besonderer Rücksichtnahme auf die Gesundheit der weiblichen Arbeitnehmer. Die Verwendung weiblicher Arbeitnehmer für bestimmte Arbeiten kann zum Schutze von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. |
| Art. 34 | schreibt eine Beschränkung der zulässigen Tagesarbeit weiblicher Arbeitnehmer vor: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tagesarbeit der weiblichen Arbeitnehmer muss, mit Einschluss der Arbeitsunterbrechungen, innert eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen. Die Grenzen der Tagesarbeit dürfen nur von 6 Uhr bis 5 Uhr und von 20 Uhr bis 22 Uhr verschoben werden. 2. Wird die wöchentliche Arbeitszeit im Einverständnis mit den Arbeitnehmern durchgehend oder für einzelne Wochen auf fünf Tage festgelegt, so darf die Grenze der Tagesarbeit bis 23 Uhr verschoben werden, und bei schichtähnlichem Gruppenbetrieb darf die Tagesarbeit mit Einschluss der Arbeitsunterbrechungen innert eines Zeitraumes von 13 Stunden liegen. 3. Nacht- oder Sonntagsarbeit von weiblichen Arbeitnehmern darf nur unter besonderen, durch Verordnung zu bestimmenden Voraussetzungen bewilligt werden. |

Revisionsbestrebungen

Rechtsetzungsprogramm

Die geltenden Vorschriften basieren z.T. auf internationalen Uebereinkommen (z.B. Uebereinkommen Nr. 89 vom 9. Juli 1948 über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe; SR 0.822.719.9) und können ohne deren vorherige Kündigung nicht abgeändert werden.

- SR 822.11 BG vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
- Art. 33 Das Verbot der Verwendung weiblicher Arbeitnehmer für bestimmte Arbeiten muss überprüft und zumindest teilweise aufgehoben werden. Die heutige Technisierung rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen oft nicht mehr. Die Arbeitsschutzbestimmungen haben den einzelnen Menschen nach seinen spezifischen konstitutionellen Voraussetzungen zu schützen und nicht herkömmliche Rollenvorstellungen zu zementieren.
- Art. 34 Vom Gesetz vorgeschriebene unterschiedliche Arbeitszeiten für Mann und Frau dürften sich meist nicht mehr rechtfertigen.

(Arbeit - Soziale Sicherheit)

(Oeffentliches Arbeitsrecht)

Stand der Ungleichheiten

- Art. 35 umschreibt den besonderen Schutz von Schwangeren und Müttern:
1. Schwangere dürfen nur mit ihrem Einverständnis und keinesfalls über die ordentliche Dauer der täglichen Arbeit hinaus beschäftigt werden. Sie dürfen auf bloße Anzeige hin von der Arbeit wegbleiben oder diese verlassen.
 2. Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden; doch darf der Arbeitgeber auf ihr Verlangen diesen Zeitraum bis auf sechs Wochen verkürzen, sofern der Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit durch ärztliches Zeugnis ausgewiesen ist.
 3. Stillende Mütter dürfen auch nach Ablauf von acht Wochen seit ihrer Niederkunft nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Zum Stillen ist ihnen die erforderliche Zeit freizugeben *).
- Art. 36 verpflichtet den Arbeitgeber, bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeit auf weibliche Arbeitnehmer, die einen Haushalt mit Familienangehörigen besorgen, Rücksicht zu nehmen. Auf ihr Verlangen ist ihnen eine Mittagspause von wenigstens anderthalb Stunden zu gewähren. Ausserdem dürfen weibliche Arbeitnehmer, die einen Haushalt mit Familienangehörigen besorgen, nur mit ihrem Einverständnis zu Ueberzeit und in industriellen Betrieben nicht zu Hilfsarbeit herangezogen werden.
- SR 822.111 Verordnung I zum Arbeitsgesetz vom 14. Januar 1966 (Allgemeine Verordnung)
- Art. 66-72 führen die gesetzlichen Schutzbestimmungen zugunsten der weiblichen Arbeitnehmer aus, beinhalten insbesondere eine Aufreihung der für Frauen unzulässigen Arbeiten.

*) s. Vorbemerkungen

Revisionsbestrebungen

Rechtsetzungsprogramm

- Art. 35 Die Sonderbehandlung von Schwangeren, Wöchnerinnen und stillenden Müttern verletzt die Rechtsgleichheit nicht, da sie sich auf biologische Unterschiede von Mann und Frau stützt. Zu einem verbesserten Mutterschutz s. hinten S. 72 ff.
- Art. 36 Dem partnerschaftlichen Grundgedanken im neuen Eherecht entsprechend hat der Arbeitgeber auf Haushalt- und Familienpflichten von weiblichen und männlichen Arbeitnehmern Rücksicht zu nehmen. Neu müsste auch schon im Gesetz auf Möglichkeiten von Teilzeit- und Schichtarbeit sowie von Job-Sharing hingewiesen werden. Entsprechendes gilt für die Heranziehung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu Ueberzeit- und Hilfsarbeiten.
- SR 822.111 Verordnung I zum Arbeitsgesetz vom 14. Januar 1966 (Allgemeine Verordnung)
- Art. 66-72 siehe oben ad Art. 33 Arbeitsgesetz (SR 822.11)

(Arbeit - Soziale Sicherheit)

(Oeffentliches Arbeitsrecht)

Stand der Ungleichheiten

SR 822.21	BG vom 8. Oktober 1971 über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz)
Art. 17	beinhaltet ähnlich differenzierende Schutzbestimmungen zugunsten weiblicher Arbeitnehmer wie das Arbeitsgesetz.
SR 822.211	V vom 26. Januar 1972 zum BG über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (AZGV)
Art. 26	schreibt u.a. vor, dass vor der Verwendung weiblicher Arbeitnehmer für den Dienst am Lenkrad von Autobussen und Trolleybussen sowie als Wagenführerinnen von Strassenbahnen zwischen dem Unternehmen und den Arbeitnehmern oder deren Vertretern über die Gewährung der zum Schutze von Leben und Gesundheit notwendigen Arbeitserleichterungen Verhandlungen zu führen sind.

Am 20. März 1981 fand die Schlussabstimmung im Parlament über das neue Heimarbeitsgesetz (BB1 1981 I 823) statt. Es wird voraussichtlich zusammen mit der dazugehörigen Verordnung Mitte 1982 in Kraft treten. Damit sollen im Sinne einer wesentlichen Neuerung Heimarbeiter denselben Lohn erhalten, den sie für gleichwertige oder vergleichbare Arbeit im Betrieb erhalten würden. Dies dürfte die Stellung der grösstenteils von Frauen ausgeführten Heimarbeit in gewerblichen und industriellen Bereichen verbessern helfen.

RevisionsbestrebungenRechtsetzungsprogramm

- SR 822.21 BG vom 8. Oktober 1971 über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz)
siehe oben ad Art. 33 Arbeitsgesetz (SR 822.11)
- SR 822.211 V vom 26. Januar 1972 zum BG über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (AZGV)
- Art. 26 Zu überprüfen ist schliesslich, wieweit sich eine unterschiedliche Behandlung weiblicher und männlicher Autobus- etc. fahrern rechtfertigt (Vgl. dazu auch die Bemerkungen zu Art. 33-36 Arbeitsgesetz; SR 822.11).

(Arbeit - Soziale Sicherheit)

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die Regelung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche im geltenden AHV- Recht findet ihre Begründung in der Aufgabenverteilung, wie sie der traditionellen Familie als Basis unserer Gesellschaft anhaftet. Witwen und nichterwerbstätige verheiratete Frauen halten eine bevorzugte Stellung inne, während ledige und v.a. geschiedene Frauen benachteiligt werden.

Stand der Ungleichheiten

- SR 831.10 BG vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
- Art. 1 bestimmt, dass alle Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben sowie Schweizer Bürger und Bürgerinnen, die im Ausland für einen schweizerischen Arbeitgeber tätig sind, zum obligatorisch versicherten Personenkreis gehören.
- Art. 2 verwehrt im Ausland wohnhaften Ehefrauen nicht freiwillig versicherter Auslandschweizer grundsätzlich, sich fakultativ zu versichern. Eine fakultative Versicherung ist nur möglich, wenn der Ehemann nie die Möglichkeit hatte, sich zu versichern, die Ehe seit mindestens einem Jahr getrennt ist, die Ehefrau eines nicht freiwillig Versicherten vor der Eheschliessung freiwillig oder obligatorisch versichert war oder die Ehefrau eines Ausländers das Schweizerbürgerrecht beibehalten hat.
- Art. 3 Abs. 1 begrenzt die Beitragspflicht der Frauen auf 62 Jahre, diejenige der Männer auf 65 Jahre. Dementsprechend unterschiedlich ist auch der Rentenbeginn.
- Seit Inkrafttreten der 9. AHV-Revision (1. Januar 1979) bezahlen auch die weiterhin erwerbstätigen Rentner - Männer und Frauen - Beiträge vom Einkommen. Ein Unterschied zeigt sich jedoch weiter in bezug auf jenen Teil des Erwerbseinkommens, der von der Beitragspflicht befreit ist (Art. 4 Abs. 2 Bst. b AHVG).
- Art. 3 Abs. 2 befreit die nichterwerbstätige Ehefrau von Versicherten von jeder Beitragspflicht. Für die mit versicherten Frauen verheirateten Männer, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, gilt die Befreiung nicht.
- Est. b

Revisionsbestrebungen

Die Eidg. AHV-Kommission, ein aus ihrem Schosse gebildeter Sonderausschuss sowie Unterausschüsse sind mit der Vorbereitung der 10. AHV-Revision betraut, in welcher vor allem Frauenpostulate behandelt werden sollen.

Nachdem bereits Nationalrätin Nanchen im Postulat vom 4. Oktober 1972 (überwiesen am 14. März 1973) die Prüfung der Einführung eines gleitenden Pensionsierungsalters für Mann und Frau und Nationalrat Seiler fünf Jahre später erneut eine flexible Altersgrenze bei der AHV (Postulat vom 23. März 1977, überwiesen am 12. März 1979) gefordert hatten, andere Postulate vor allem einzelne Frauenanliegen zum Inhalt hatten (Postulat Lang vom 24. September 1975, überwiesen am 17. Dezember 1975: Eigener Rentenanspruch der Ehefrau; Postulat Spiess vom 2. Mai 1977, überwiesen am 24. September 1979: 10. AHV-Revision, ledige Frauen und Frauen von Ausländern; Postulat Meier Josi vom 7. Dezember 1978, überwiesen am 27. November 1979: Untersuchung über die Aktivitätsperiode der Frau im Zusammenhang mit der Sozialversicherung), ersuchte Nationalrätin Füg in einer Motion vom 14. Dezember 1978 den Bundesrat, im Zuge der 10. AHV-Revision die Gleichstellung von Mann und Frau in folgenden Punkten zu verwirklichen:

- Jeder Frau, ungeachtet ihres Zivilstandes, soll aufgrund ihrer eigenen Beitragsleistungen ein eigener Rentenanspruch erwachsen;
- Alleinstehenden, die wegen Erziehungs- oder Pflegeaufgaben einen wesentlichen Einkommensverzicht leisten, sollen auf ihr individuelles Beitragskonto aus allgemeinen Mitteln Beiträge ausgerichtet werden;
- Verwitwete Personen, die für Kinder oder nahe Verwandte zu sorgen haben oder ein bestimmtes Alter überschritten haben, sollen in den Genuss einer Witwen- oder Witwerrente kommen; zur Wiedereingliederung ins Berufsleben sei an nicht erwerbstätige Verwitwete eine einmalige Abfindung auszurichten.
- Das Rentenalter für Männer und Frauen soll gleich sein (flexibel oder fix), verbunden mit der Möglichkeit, bei vorzeitigem Verbrauchsein (Altersinvalidität) eine IV-Rente zu erhalten, ohne im Sinne des geltenden Gesetzes invalid zu sein.

Der Nationalrat überwies in der Herbstsession 1979 die ersten drei Punkte als Motion, der Ständerat wandelte in der Sommersession 1980 den ganzen Vorstoss in ein Postulat um.

Rechtsetzungsprogramm

Es wird darauf verzichtet, zu den einzelnen im Katalog der Ungleichheiten aufgezählten Gesetzesbestimmungen Revisionsvorschläge zu machen, da wir heute, nach einem bedeutenden Wandel der gesellschaftlichen Gegebenheiten in den letzten 40 Jahren, eine grundsätzlich andere Ausgangslage für die Regelung der AHV antreffen als im Zeitpunkt ihrer Schaffung. Nur die Vonselbständigung des Rentenanspruchs der Ehefrau und die Einführung gleicher Rentenansprüche von Mann und Frau bei denselben Voraussetzungen (z.B. gleiches fixes oder flexibles Rentenalter), gewährleistet einerseits den Ausgleich der oft als stossend erachteten unterschiedlichen Behandlung von verheirateten und unverheirateten (ledigen, verwitweten, geschiedenen) Frauen und andererseits die Erfüllung der in Abs. 2 von Art. 4 BV (SR 101) enthaltenen Forderung. Beitragslücken, die als Folge der Aufgabe der Erwerbstätigkeit für die Erziehung und Betreuung von Kindern (ev. auch für die Betreuung weiterer Pflegebedürftiger) oder während der Ehedauer entstehen, sind auszufüllen. Denkbar dazu sind beispielsweise erwerbsunabhängige Beiträge oder auch auf einem fiktiven eigenen Einkommen bzw. auf demjenigen des Ehegatten basierende Gutschriften auf ein individuelles Konto des haushaltführenden bzw. mit sozialen Funktionen betrauten Ehegatten.

Stand der Ungleichheiten

- Verheiratete Frauen, die im Betrieb ihres Ehemannes arbeiten, sind von der Beitragspflicht befreit, wenn sie keinen Barlohn beziehen. Verheiratete Männer, die im Betrieb ihrer Ehefrau arbeiten, bezahlen auf dem Naturaleinkommen, das sie aus ihrer Tätigkeit beziehen, AHV-Beiträge.
- Art. 3 Abs. 2
Bst. c befreit Witwen - nicht aber Witwer - von der Beitragspflicht, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.
- Art. 21 gibt einen Anspruch auf eine einfache Altersrente, sofern kein Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente besteht, sobald Männer das 65. Frauen das 62. Altersjahr vollendet haben.
- Art. 22 setzt für den Anspruch auf eine Ehepaarrente für Männer die Vollendung des 65. Altersjahrs voraus, wenn die Ehefrau ihrerseits das 62. Altersjahr vollendet hat oder mindestens zur Hälfteinvalid ist. Mit umgekehrter Altersdifferenz entsteht kein Anspruch auf eine Ehepaarrente. Der Anspruch auf die Ehepaar-Altersrente steht von Gesetzes wegen dem Ehemann zu. Die Ehefrau ist zwar befugt, ohne weitere Begründung die halbe Ehepaar-Altersrente für sich zu beanspruchen, doch ist ein spezielles Gesuch nötig.
- Art. 22bis gibt verheirateten Männern, die im Genuss einer einfachen Altersrente sind, Anspruch auf eine Zusatzrente für ihre Ehefrau von über 55 Jahren. Bezieht nur die Frau eine einfache Altersrente, erhält ihr Ehemann keine Zusatzrente. Der Ehemann ist auch anspruchsberechtigt in bezug auf die Zusatzrente für die jüngere Ehefrau. Die Ehefrau kann die Zusatzrente nur für sich beanspruchen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Verletzung der Unterhaltspflicht seitens des Mannes, Trennung, Scheidung). Ein eigentlicher Rechtsanspruch auf die Zusatzrente steht der Frau in keinem Fall zu.
- Art. 23 erwähnt nur den Tod des Ehemannes als versichertes Risiko. Der Tod der Ehefrau löst aber keine Leistung zugunsten des Mannes aus.

Revisionsbestrebungen

Rechtsetzungsprogramm

Invalidenversicherung

AHV und IV sind zwei parallele Systeme, die auf den gleichen Grundlagen beruhen. Was den versicherten Personenkreis, die Beitragspflicht, die Anspruchsberechtigung und die Berechnung der Renten betrifft, gelten die Ausführungen zur AHV sinngemäss auch für die IV. Davon ausgenommen sind spezifische Regelungen, die z.T. zu Ungleichheiten in der Behandlung von Mann und Frau führen, wie etwa die Bemessung der Invalidität der Hausfrau oder deren Möglichkeiten in Bezug auf Eingliederungsmassnahmen.

Stand der Ungleichheiten

- SR 831.20 BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG)
- Art. 30 lässt die Leistungen der IV mit dem Eintritt ins AHV-Alter enden, d.h. für Männer mit 65 und für Frauen mit 62 Jahren.
- Art. 43 bestimmt, dass eine Witwe, die gleichzeitig Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV und eine Invalidenrente hat, nur die Invalidenrente erhält, immer aber eine ganze Rente, auch, wenn sie weniger als $\frac{2}{3}$ invalid ist. Diese Privilegierung gibt es für den Witwer nicht.
- Art. 56 Abs. 1 schreibt eine Mindestvertretung von Frauen in den kantonalen IV-Kommissionen vor. Mindestens eine der 5 Mitglieder muss weiblichen Geschlechts sein.
- SR 831.201 V vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV)
- Art. 27 zählt zu den ganz oder teilweise 'nicht aktiven' Personen neben Klosterinsassen nur die Hausfrauen. Die Invalidität von Männern, die ihre ganze oder einen Teil ihrer Zeit dem Haushalt und der Kindererziehung widmen, wird grundsätzlich gleich bemessen wie die der Hausfrauen, wenn ihnen - wie auch den Hausfrauen - eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird der Hausfrau dann zugemutet, wenn

RevisionsbestrebungenRechtsetzungsprogramm

Grundsätzliche Erwägungen zu einer Neuregelung von Beitragsleistungen und Anspruchsberechtigung s. Alters- und Hinterlassenenversicherung (vorne S.64).

- SR 831.20 BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG)
- Art. 30 Mit einer Angleichung des AHV-Alters von Mann und Frau würde auch die entsprechende Ungleichheit im IVG dahinfallen.
-
- Art. 56 Abs. 1 Frauen und Männer sollen in den IV-Kommissionen gleichermassen vertreten sein.
-
- SR 831.201 V vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV)
- Art. 27bis Die der V zugrunde gelegte Normalbiographie der Frau (Schule - ev. Ausbildung - Mutter + Hausfrau - Hausfrau) entspricht nicht mehr den Vorstellungen der modernen Frau mit besserer Ausbildung, weniger Kinder, mechanisiertem Haushalt und längerer Lebenserwartung. Der Wunsch nach Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ist daher auch bei der Anordnung von Massnahmen der IV vermehrt zu berücksichtigen. Umgekehrt ist auch Erwerbstätigen die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten in der Hausarbeit wieder zu erlangen.

(Arbeit - Soziale Sicherheit)

(Invalidenversicherung)

Stand der Ungleichheiten

sie ihren Haushalt aus gesundheitlichen Gründen nicht bewältigen kann, in einer geeigneten Erwerbstätigkeit hingegen nicht behindert wäre.

Art. 27bis

Eine 'nicht aktive' oder 'teilweise aktive' Frau wird im Moment, da sie invalid geworden ist, so eingeschätzt, wie wenn sie ihr Leben lang 'nicht aktiv' bliebe, es sei denn, sie würde durch die sozialen Verhältnisse gezwungen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Die 'nicht aktive' Frau hat keinen Anspruch auf Massnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung ihrer Erwerbstätigkeit. Der 'aktive' Mann hingegen hat keinen Anspruch auf Massnahmen zur Wiederherstellung seiner Fähigkeiten in der Hausarbeit. Die Kumulierung der beiden Arten von Massnahmen ist unmöglich.

Revisionsbestrebungen

Rechtsetzungsprogramm

(Arbeit - Soziale Sicherheit)

Krankenversicherungsrecht

Das geltende Krankenversicherungsrecht ist geprägt von den unterschiedlichen Prämienhöhen für Männer und Frauen. Das Gesetz lässt eine Abstufung der Mitgliederbeiträge bei anerkannten Krankenkassen nach Geschlecht zu. Die Beiträge für Frauen dürfen aber weder bei der Krankenpflege - noch bei der Krankengeldversicherung diejenigen für Männer um mehr als 10% übersteigen. 1977 betrug die Erkrankungshäufigkeit (Erkrankungsfälle je Versicherter) bei Frauen in der Krankenpflegeversicherung unter Ausklammerung der Mutterschaft etwa das Anderthalbfache der Männer (182,2% gegenüber 113,8%). Die jährlichen Gesamtkosten für ambulante Behandlung und Spitalbehandlung beliefen sich für einen versicherten Mann auf Fr. 498.71, für eine Frau auf Fr. 762.88. Männer bedürfen in der Regel weniger Spitalpflege, da diese Aufgabe oft zuhause von Frauen übernommen wird. Ausserdem werden die Krankenkassen im Umfange der durch die Militärversicherung und der Schweizerischen Unfallversicherung (SUVA) erbrachten Krankenpflege- und Krankengeldleistungen entlastet. Unter dem Gesichtspunkt risikogerechter Prämien ergeben sich wesentlich höhere Beiträge für Frauen als für Männer. Damit aber die Beiträge nicht zu hoch steigen, gewährt der Bund nach Art. 35 Abs. 1 KUVG (SR 832.01) Subventionen in der Form abgestufter Kopfbeiträge, die für Männer 10% für Frauen 35% der im Landesmittel errechneten Krankenpflegekosten des Jahres 1975 ausmachen. In der Krankengeldversicherung liegt die Erkrankungshäufigkeit der Frauen nur bei 95,8% derjenigen der Männer. Dennoch können dafür von den Frauen ebenfalls 10% höhere Prämien verlangt werden.

Stand der Ungleichheiten

SR 832.01 BG vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und
Unfallversicherung

Art. 6bis Abs. 2 ist Rechtsgrundlage für eine Abstufung der Mitgliederbeiträge nach Geschlecht.

Indirekte Ungleichheiten

Der Versicherungsschutz von Frauen ist oft schlechter als derjenige von Männern, dies gilt v.a. bzgl. Taggeldversicherungen von Hausfrauen und Teilzeitbeschäftigten. Ursache dafür dürfte hauptsächlich im Grundsatz der Freiwilligkeit der Krankenversicherung liegen.

SR 832.01 BG vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und
Unfallversicherung

Art. 12 sieht keine Deckung der Aufwendungen für die Betreuung von Kranken zuhause vor. Es ist dies eine Arbeit, die zur Hauptsache durch Frauen erbracht wird und deren Erfüllung auch erwartet wird.

Art. 26 bestimmt, dass dem Versicherten aus der Versicherung keine Vorteile erwachsen sollen. Nach der Praxis nicht versicherbar sind darnach Aufwendungen für eine Ersatzkraft der erkrankten Hausfrau bzw. des Hausmannes.

Revisionsbestrebungen

Am 19. August 1981 veröffentlichte der Bundesrat Botschaft und Entwurf zu einer Teilrevision des Krankenversicherungsrechts (BBl 1981 II 1117). Folgende Neuerungen befassen sich im besonderen mit den Frauen:

Krankenversicherung

- Die Zulässigkeit der Abstufung von Mitgliederbeiträgen nach Geschlecht bleibt aufrechterhalten. Ein grosser Teil der Bundessubventionen (425 von 900 Mio. Franken) sind jedoch für die Kompensation der für Frauen höheren Kosten bestimmt.
- Einführung einer obligatorischen Krankengeldversicherung für alle Arbeitnehmer. Das Krankengeld beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des zuletzt bezogenen Lohnes bis zu einem vom Bundesrat festzusetzenden Höchstbetrag.
- Bei der Berechnung eines allfälligen Versicherungsgewinns werden bei Hausfrauen und Selbständigerwerbenden künftig die Kosten für eine Ersatzkraft mitberücksichtigt.

Mutterschaftsversicherung *)

- Sie ist ausdrücklich in der Krankenversicherung miteingeschlossen.
- Die freiwillige Krankenpflegeversicherung hat künftig Leistungen an die Kosten der Pflege von Mutter und Kind zu Hause während einer beschränkten Zeit nach der Entbindung sowie ein vom Bundesrat festzusetzendes Taggeld für nicht der obligatorischen Krankengeldversicherung unterstellte Mütter (Hausfrauen und selbständig erwerbende Frauen) auszurichten.

Rechtsetzungsprogramm

Obschon der Bundesrat in seiner Botschaft vom 19. August 1981 über die Teilrevision der Krankenversicherung (BBl 1981 I 1117) ausführlich über die für Männer und Frauen in der Krankenpflegeversicherung unterschiedliche Prämienhöhe berichtet und zum Schlusse kommt, dass eine weitere Angleichung der Prämien im Sinne der Uebernahme der Solidaritätspflicht durch die Männer angesichts der Freiwilligkeit des Kassensystems (und der Ausweichmöglichkeit für Männer auf Privatversicherungen) nicht opportun und weitere Bundesbeiträge zur Deckung der höheren Krankenpflegekosten der Frauen bei der schlechten Finanzlage des Bundes nicht tragbar sind, sollten gleiche Prämien für Männer und Frauen - wenn nötig durch Einführung einer obligatorischen Versicherung - verwirklicht werden.

Was die Krankengeldversicherung anbelangt, so sieht Art. 40a Abs. 1 des Entwurfs ein Obligatorium für alle Arbeitnehmer vor. Nach Abs. 3 Bst. b dieser Bestimmung hat der Bundesrat allerdings die Möglichkeit, für mitarbeitende Familienmitglieder und unregelmässig Beschäftigte Ausnahmen vorzusehen. Da in diesen Arbeitnehmerkategorien vorwiegend Frauen anzutreffen sind, würde die Einführung solcher Ausnahmen zu neuen indirekten Ungleichheiten führen. Dieselben Ueberlegungen sprechen auch für die Einführung einer obligatorischen Krankengeldversicherung für Personen, die Kinder betreuen oder Familienmitglieder pflegen. Diese Arbeiten bedeuten geldwerte Leistungen, die im Krankheitsfall u.U. durch die Anstellung einer Aushilfe erbracht werden müssen.

Der Entwurf zur Teilrevision der Krankenversicherung enthält wesentliche Verbesserungen in der Mutterschaftsversicherung. Ein selbständiges Sozialwerk, das durch alle Erwerbstätigen solidarisch getragen wird, und das u.a. auch die Gewährung von Elternurlaube vorsieht, würde aber der gleichberechtigten Stellung von Ehegatten und Eltern besser Rechnung tragen.

*) s. Vorbemerkungen

(Arbeit - Soziale Sicherheit)

73

(Krankenversicherungsrecht)

Stand der Ungleichheiten

Revisionsbestrebungen

- Neu sollen Frauen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, die überhaupt nicht versichert sind, Mutterschaftsleistungen - bis 4/5 der Pflegekosten - erhalten, sofern sie wenigstens 270 Tage ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben.
- Der Bund übernimmt sämtliche Pflegekosten der Mutterschaftsversicherung (rund 170 Mio. Franken/Jahr).
- Neu haben Frauen Anspruch auf ein Taggeld während 16 Wochen wovon mindestens 8 Wochen nach der Niederkunft.

Mehrere parlamentarische Vorstösse befassten sich mit der Mutterschaftsversicherung. Inhaltlich glichen sie sich alle:

- Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf alle Frauen durch Einführung eines Versicherungsobligatoriums
- Ausbau der Pflege- bzw. Geldleistungen
- Ausdehnung des Kündigungsschutzes und des Mutterschaftsurlaubes
- Einführung eines Elternurlaubes
- Massnahmen zur Erleichterung einer späteren Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.

Die Volksinitiative vom 21. Januar 1980 "für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft" (BB1 1980 I 821) verlangt die Einrichtung einer obligatorischen und allgemeinen Mutterschaftsversicherung und enthält im wesentlichen die bereits aufgezählten Postulate ausser demjenigen betr. Massnahmen zur Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.

Rechtsetzungsprogramm

(Arbeit - Soziale Sicherheit)

Unfallversicherungsrecht

Noch gilt das SUVA-Versicherungspflichtgesetz gerade in vielen solchen Bereichen nicht, wo Frauen am häufigsten tätig sind, so z.B. in Dienstleistungsbetrieben wie Banken, Versicherungen, Handel, Krankenpflege usw. (Art. 60 und 60bis KUVG; SR 832.01). Das BG vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; EBl 1981 I 743; noch nicht in Kraft) erklärt nun neu die Unfallversicherung für alle Lohnempfänger obligatorisch (Art. 1 UVG).

Bei der folgenden Darstellung der Rechtslage wird vom neuen Unfallversicherungsgesetz ausgegangen.

Stand der Ungleichheiten

- | | |
|----------------|--|
| SR 832... | <u>BG vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)</u> |
| Art. 29 | erklärt den überlebenden Ehegatten (d.h. sowohl die Witwe wie auch den Witwer) für rentenberechtigt, wenn er bei der Verwitwung eigene rentenberechtigte Kinder hat oder mit anderen durch den Tod des Ehegatten rentenberechtigten Kindern im gemeinsamen Haushalt lebt oder wenn er mindestens zu 2/3 invalid ist oder es binnen 2 Jahren seit dem Tode des Ehegatten wird. Einen Unterschied zwischen der Behandlung von Witwen und Witwern besteht allerdings darin, dass die Witwe auch Anspruch auf eine Rente hat, wenn sie bei der Verwitwung nicht mehr rentenberechtigte Kinder hat oder aber das 45. Altersjahr zurückgelegt hat. Ausserdem erhält sie eine einmalige Abfindung, wenn sie die Voraussetzungen für eine Rente nicht erfüllt. |
| Art. 92 Abs. 6 | sieht für die Bemessung der Prämien für Nichtbetriebsunfälle die Einteilung der Versicherten in Tarifklassen vor, wobei die Prämien der Männer wahrscheinlich höher ausfallen werden als diejenigen der Frauen. |

Indirekte Ungleichheiten

- | | |
|---------------|---|
| SR 832... | <u>BG vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)</u> |
| Art. 1 Abs. 2 | gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, mitarbeitende Familienmitglieder und unregelmässig Beschäftigte von der obligatorischen Unfallversicherung auszunehmen. Da in diesen Arbeitnehmerkategorien vorwiegend Frauen anzutreffen sind, würde die Einführung solcher Ausnahmen zu neuen indirekten Ungleichheiten führen. |

Revisionsbestrebungen

Rechtsetzungsprogramm

Die nach dem neuen Unfallversicherungsgesetz (BB1 1981 I 743) noch verbleibenden Ungleichheiten in der Behandlung von Witwen und Witwer sind in dem Sinne abzuändern, als nicht die Geschlechtszugehörigkeit entscheidend für den Anspruch auf eine Rente sein soll, sondern die tatsächlichen Verhältnisse. In einer Ehe, in der gestützt auf das neue Eherecht die Frau für den Unterhalt der Familie aufkommt und der Mann den Haushalt führt, wird der Mann von einem gewissen Alter an genauso Schwierigkeiten haben, ins Berufsleben einzusteigen und für sich selber zu sorgen, wie eine nach dem traditionellen Rollenverständnis haushaltsführende Witwe eines tödlich verunfallten Versicherten.

Die konsequente Durchführung der Rechtsgleichheit zwischen Mann und Frau verlangt auch dieselben Prämienansätze für Angehörige beider Geschlechter.

Einer obligatorischen Versicherung aller Erwerbstätigen ohne möglichen Vorbehalt zugunsten von mitarbeitenden Familienangehörigen und unregelmässig Beschäftigten ist der Vorzug zu geben, da gerade in dieser Arbeitnehmergruppe viele Frauen anzutreffen sind.

(Arbeit - Soziale Sicherheit)

Erwerbsersatzordnung

Männer und Frauen sind in der Erwerbsersatzordnung rechtlich gleichgestellt. Ungleichheiten ergeben sich hingegen in der Anwendung und in den Auswirkungen der geschlechtsneutral formulierten Rechtssätze.

Stand der Ungleichheiten

Indirekte Ungleichheiten

SR 834.1

BG vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivildienstpflichtige

Art. 9f

Die Arbeit als "Hausfrau" findet als nicht entlohnte Tätigkeit keine volle Berücksichtigung, insbesondere dann nicht, wenn die oder der Dienstpflichtige neben der Hausarbeit ganz oder teilweise erwerbstätig ist und der Haushalt während der Dienstabwesenheit durch Dritte gegen Entgelt geführt werden muss.

RevisionsbestrebungenRechtsetzungsprogramm

- SR 834.1 BG vom 25. September 1952 über die Erwerbs-
ersatzordnung für Wehr- und Zivilschutz-
pflichtige
- Art. 9 f Die traditionellerweise nicht entlohnte Tätig-
keit als Hausfrau und dgl. sollte bei der
Festsetzung eines Ersatzanspruchs stärker be-
wertet werden. Eine sachlich befriedigendere
Lösung zeigte sich, wenn der konkreten Fa-
milien-situation der/des Dienstpflichtigen
und nicht nur deren beruflicher Tätigkeit
alleine Rechnung getragen würde.

(Arbeit - Soziale Sicherheit)

Familienzulagen

Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben gleichermassen Anspruch auf Familien- und Kinderzulagen. Ein Unterschied besteht einzig in der Priorität des Mannes bei der Auszahlung der Zulagen, wenn beide Ehegatten anspruchsberechtigt sind.

Stand der Ungleichheiten

SR 836.1	BG vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern
Art. 9 Abs. 5	bestimmt, dass die Kinderzulage für im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten in der Regel dem Manne ausbezahlt wird.

RevisionsbestrebungenRechtsetzungsprogramm

- SR 836.1 BG vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern
- Art. 9 Abs. 5 Gleichberechtigte und gleich verpflichtete Ehegatten sollten beide, unter Berücksichtigung der konkreten familiären Verhältnisse, Anspruch auf einen Teil der Kinderzulagen haben.

Arbeitslosenversicherung

Männer und Frauen sind in der geltenden Arbeitslosenversicherung rechtlich gleichgestellt. Ungleichheiten ergeben sich hingegen in der Anwendung und in den Auswirkungen der geschlechtsneutral formulierten Rechtssätze.

Stand der Ungleichheiten

Indirekte Ungleichheiten

- SR 837.11 V vom 14. März 1977 über die Arbeitslosenversicherung
- Art. 13 stellt nur den obligatorischen Militär- und Zivilschutzdienst einer beitragspflichtigen Beschäftigung gleich.
- Art. 15 lässt nur dann einen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung entstehen, wenn ein Versicherter in den letzten 365 Tagen während 26 Wochen eine regelmässige beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Stunden/Woche ausgeübt hat. Diese Regelung wirkt sich stark gegen teilzeitbeschäftigte Hausfrauen aus, die - ihre familiären Pflichten ernst nehmend und einen möglichst geringen Beschäftigungsgrad anstrebend - während längerer Zeit weniger als 15 Stunden/Woche gearbeitet haben. Sie bezahlen in der obligatorischen Versicherung Beiträge und manche von ihnen sind, z.B. als Ergänzung zu Alimenten, auf den kleinen Lohn angewiesen; sie werden aber nicht anspruchsberechtigt. Eine indirekte Ungleichheit zu lasten der Frauen ergibt sich auch aus den hohen Anforderungen, die an die Vermittlungsfähigkeit von Teilzeitbeschäftigten gestellt werden. Sie gelten nicht als vermittlungsfähig, wenn sie nicht bereit und in der Lage sind, mindestens eine Halbtagsstelle anzunehmen.

Revisionsbestrebungen

Mit Botschaft vom 2. Juli 1980 unterbreitete der Bundesrat dem Parlament ein neues BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (BB1 1980 III 489). Die Beratungen in den Eidgenössischen Räten sind noch nicht abgeschlossen. Das neue Recht trägt den Begehren der Frauen in mancher Hinsicht Rechnung. Es sei insbesondere auf folgende Neuerungen hingewiesen:

- Für die Geltendmachung einer Leistung der Arbeitslosenversicherung müssen nur 6 Monate beitragspflichtige Beschäftigung innerhalb von 2 Jahren nachgewiesen werden.
- Das Mindesterfordernis an vorgängiger regelmässiger Tätigkeit von 15 Stunden/Woche fällt weg.
- Schweizerischer Militär- und Zivildienst - auch freiwilliger - wird einer beitragspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt.
- Schwangerschaft und Mutterschaft werden u.U. einer beitragspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt.
- Personen, die wegen Trennung oder Scheidung ihrer Ehe wegen Invalidität oder Tod ihres Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gezwungen sind, sollen von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sein.
- Der Eintritt oder Wiedereintritt ins Erwerbsleben kann bei arbeitsmarktlicher Indikation durch die Uebernahme der Kosten von Weiter- oder Umbildungskursen durch die Arbeitslosenversicherung erleichtert werden.

Rechtsetzungsprogramm

Im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung gilt es nicht, Hausfrauen von dem Tage an, an welchem sie sich von ihren Familien- und Haushaltspflichten entlastet fühlen, eine Arbeitslosenunterstützung zu gewähren. Hausfrauen sowie Personen, die während längerer Zeit unentgeltlich Kinder und pflegebedürftige Familienangehörige betreuen und aus diesem Grunde auf eine Berufstätigkeit ausser Haus verzichtet haben, sollte aber die Möglichkeit eines freiwilligen Beitritts zur Arbeitslosenversicherung eröffnet werden. Ebenso sollten Angehörige dieser Personengruppe - nachdem sie eine Berufstätigkeit aufgenommen haben und erst seither ordentlich versichert sind - im Falle des Eintritts von Arbeitslosigkeit auch dann in den Genuss von der Versicherung gelangen, wenn sie die Beitragszeit nicht erfüllt haben.

Die Voraussetzung einer arbeitsmarktlichen Indikation für die Uebernahme von Kosten von Weiter- oder Umbildungskursen durch die Arbeitslosenversicherung vermindert die Bedeutung solcher Massnahmen jedenfalls bzgl. der Erleichterung des Wiedereinstiegs von Frauen ins Berufsleben. Durch vermehrte finanzielle Unterstützung oder gar Schaffung spezifischer Kurse und anderer Massnahmen durch die öffentliche Hand (z.B. Arbeitslosenversicherung und BIGA), unabhängig von der arbeitsmarktlichen Indikation, könnte sicherlich ein beachtlicher Teil des Bildungsgefälles zwischen Mann und Frau korrigiert werden.

(Arbeit - Soziale Sicherheit)

Fürsorgerecht

Die Unterstützung Bedürftiger ist Sache der Kantone (Art. 48 BV; SR 101). Der Bund regelt nur die Zuständigkeit der einzelnen Kantone.

Stand der Ungleichheiten

SR 851.1

BG vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

Art. 6f

stellen grundsätzlich auf die Familie als Unterstützungseinheit ab, weshalb sich der Unterstützungswohnsitz der Ehefrau und von unmündigen Kindern nach demjenigen des Ehemannes und Vaters richtet. Eine Ausnahme sieht Art. 6 Abs. 2 vor, indem die Ehefrau dann einen selbständigen Unterstützungswohnsitz zu begründen vermag, wenn sie tatsächlich vom Ehemann getrennt lebt - dies unbeschrieben der zivilrechtlichen Relevanz und Rechtmässigkeit dieser Trennung.

RevisionsbestrebungenRechtsetzungsprogramm

SR 851.1

BG vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit
für die Unterstützung Bedürftiger

Art. 6

Nach dem Entwurf zum neuen Eherecht leitet sich der Wohnsitz der Ehefrau nicht mehr von demjenigen des Ehemannes ab. Art. 6 dürfte daher in dem Sinne angepasst werden müssen, dass auch Ehefrauen grundsätzlich ihren eigenen Unterstützungswohnsitz haben.

Im landwirtschaftlichen Bildungswesen werden Männer und Frauen gleich behandelt, wobei zu beachten ist, dass die Berufe "Bauer" und "Bäuerin" nicht identisch sind. Ungleichheiten zwischen Mann und Frau finden sich im Landwirtschaftsrecht insbesondere bei der Festsetzung eines der Sicherung eines angemessenen Einkommens in der Landwirtschaft dienenden Paritätslohns. Die rein kalkulatorischen Lohnansprüche sind Grundlage für die Beurteilung der bäuerlichen Einkommenslage und die Bemessung von agrarpolitischen Massnahmen, v.a. der Produzentenpreise.

Stand der Ungleichheiten

SR 916.01 V vom 21. Dezember 1953 über wirtschaftliche Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes (Allgemeine Landwirtschafts-Verordnung)

Art. 47 ist gestützt auf Art. 29 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) Rechtsgrundlage für die Festlegung landwirtschaftlicher Lohnansprüche. Das Volkswirtschaftsdepartement erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement ergänzende Richtlinien (Art. 49b dieser V). Ziff. 212 Bst. e der Richtlinien vom 17. Dezember 1973 bzw. 23. März 1977 für die Ermittlung und Beurteilung der bäuerlichen Einkommenslage setzt lohnmässig folgende Tätigkeiten bzw. Funktionen gleich:

Betriebsleiter und Mitarbeiter mit landwirtschaftlicher Fachschulung
- mit gelernten und angelernten Arbeitern

übrige Mitarbeiter
- mit ungelernten Arbeitern

mitarbeitende Frauen (Familienangehörige '))
- mit Arbeiterinnen

')) Der Lohn von familienfremden weiblichen Arbeitskräften richtet sich nach Angebot und Nachfrage.

Dem Lohnanspruch der mitarbeitenden Frauen in der Landwirtschaft wird also ein Ansatz zugrundegelegt, der um rund 1/4 tiefer liegt als derjenige für ungelernte Arbeiter. Diese Ungleichheit wird damit begründet, dass die von Frauen und Männern geleistete Arbeit im allgemeinen nicht gleich sei. Relativiert wird sie durch den Hinweis, mit einer allfälligen Höherbewertung der Frauenarbeit würde unmittelbar nur der Einkommensanspruch der landwirtschaftlichen Betriebe steigen, nicht aber der ausbezahlte Lohn der mitarbeitenden Frauen. Eine Verbesserung hätte im übrigen auch Auswirkungen auf Landwirtschaftsbetriebe, in denen keine Frau mitarbeitet. Dass dieser Lohn eine fiktive Grösse und unabhängig von der erbrachten Leistung ist, hat gleichzeitig

Revisionsbestrebungen

Eine Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Landwirtschaft untersucht gegenwärtig Möglichkeiten von Neuerungen im Landwirtschaftsrecht. Zur Diskussion steht insbesondere eine Besserstellung der Frauenarbeit bei der Festsetzung des Paritätslohns, indem ein um einen Zuschlag erhöhter Lohn von Arbeiterinnen als Vergleichsbasis dient.

Rechtsetzungsprogramm

Die Festsetzung eines fiktiven Bäuerinnenlohns aufgrund von Paritätslohnrechnungen mit gelernten und ungelernten Arbeiterinnen führt deshalb zu einem ungenauen Ergebnis, weil der Durchschnitt der Arbeiterinnen gemessen an ihren männlichen Kollegen wesentlich niedrigeren Lohnklassen angehören. Die qualifizierten Aufgaben einer Bäuerin lassen sich aber kaum mit Fließbandarbeiten u.dgl. vergleichen. Es ist deshalb eine neue gerechtere Vergleichsbasis zu suchen.

Stand der Ungleichheiten

zur Folge, dass je mehr die Frau in der Landwirtschaft an Arbeitsleistung erbringt, desto kleiner der Ansatz wird, zu welchem ihre Arbeit gewertet wird.

Revisionsbestrebungen

Rechtsetzungsprogramm

B MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER CHANCENGLEICHHEIT VON MANN UND FRAU

Im Rechtsetzungsprogramm findet sich eine lange Reihe von Vorschlägen für Gesetzesänderungen. Die Schaffung neutraler Normen allein garantiert jedoch noch keine faktisch gleichberechtigte Stellung von Mann und Frau. Sozusagen flankierend dazu sind mannigfaltige - z.T. bloss vorübergehend notwendige - Massnahmen zu ergreifen, damit Männer und Frauen künftig im Stande sein werden, mit gleichen Entscheidungsmöglichkeiten den ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Lebensweg einzuschlagen und einzuhalten, sei dies privat oder beruflich. Unterstützung - auch informativer Art - könnte Männern und Frauen helfen, bisher unreflektiert als selbstverständlich Anerkanntes zu überdenken und sodann zu einer partnerschaftlichen Aufgaben- und Verantwortungsteilung zu finden. Die zugunsten des jeweils benachteiligten Geschlechts zu ergreifenden Massnahmen dürfen dieses u.U. vorübergehend auch bevorzugen, wenn eine Besserstellung anders nicht erreicht werden kann.

Schule und Berufsbildung

Die Fähigkeit, als Erwachsene partnerschaftliche Beziehungen im Privat- und im Berufsleben zu pflegen, muss erlernt werden. Die selbstverständlichen Forderungen nach gleicher Erziehung und gleicher Schulbildung (Kindergarten, Schullehrplan, inklusive Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Handfertigkeitsunterricht, Stundenzahl, etc.) von Mädchen und Knaben sind noch immer nicht erfüllt. Damit Mädchen ihren gegenwärtig im Vergleich zu Knaben schlechteren Ausbildungsstand wettmachen können, sind sie durch Eltern, Lehrer, Erziehungs- und Berufsberatungsstellen vermehrt auf die Bedeutung einer guten Schul- und Berufsbildung aufmerksam zu machen. Jugendliche sind bei Eignung auch auf Möglichkeiten in den für ihr Geschlecht untypischen Berufsarten hinzuweisen. Sie sind anzuhalten, die Berufswahl aufgrund ihrer individuellen Fähigkeiten und Neigungen zu treffen, statt sich von traditionellen Rollenvorstellungen Erwachsener leiten zu lassen. Insbesondere ist die Ausbildung von Mädchen und Frauen in Berufen zu fördern, die weniger strukturellen Änderungen unterliegen und weniger konjunkturabhängig sind als typische Frauenberufe. Geschlechtsspezifische Berufsbildungsgänge sind, soweit sie noch bestehen, abzuschaffen. Dasselbe gilt für Frauen benachteiligende Altersgrenzen bei Anstellungen, Berufslehren und -schulen. Ein erweitertes Angebot an Umschulungs- und Wiedereinstiegskursen sowie an Stipendien kann Frauen auch in einem späteren Zeitpunkt ermutigen, ihr Privatleben mit einem ebenso befriedigenden Berufsleben zu kombinieren.

Arbeit

Eine Verbesserung der Berufs- und Arbeitssituation der Frauen setzt ausser einer besseren Ausbildung auch die wirkliche Chance der Frauen voraus, ihre Fähigkeiten im Alltag unter Beweis zu stellen. Als Arbeitgeber haben hier die Bundesverwaltung und die Regiebetriebe des Bundes die Aufgabe, richtungsweisend zu wirken: Bessere Anstellungsverhältnisse für Teilzeitbeschäftigte auch in gehobeneren Positionen (Sozialleistungen und dgl.) sowie besondere Förderung von Frauen in Weiterbildungs- und Kaderkursen, verbunden mit besseren Aufstiegsmöglichkeiten von Frauen, sind Beispiele dazu. Ausserdem können die Gewährung von Bundesbeiträgen und die Erteilung von Aufträgen der öffentlichen Hand an die Voraussetzung einer frauen- und familienfreundlichen Personalpolitik und Arbeitsregelung privater Betriebe geknüpft werden. Denkbar sind Anreize - vor allem steuerlicher Art - für Arbeitgeber, vermehrt Frauen zu beschäftigen und diese auch mit Aufgaben zu betrauen, die bisher in erster Linie Männern vorbehalten waren. Solche Anreize können auch dazu führen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen insgesamt auf die Bedürfnisse der Frauen und Männer, vor allem bezüglich ihrer Familienpflichten vermehrt Rücksicht genommen wird. Die zusätzliche Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen, das Angebot von Stellen mit flexibler oder gleitender Arbeitszeit auch für qualifiziertes Personal sowie eine generelle Herabsetzung der Arbeitszeit - selbst wenn dies von der wirtschaftlichen Situation eines Betriebes her nicht notwendig ist - bietet Frauen und Männern die Möglichkeit, inner- und ausserhäusliche Tätigkeiten miteinander zu verbinden. Bei der Arbeitsplatzbeschaffung ist im übrigen besonders auch auf die Bedürfnisse der überdurchschnittlich hohen Zahl arbeitsloser Frauen Rücksicht zu nehmen.

Soziale Sicherheit

Ueber die Bedeutung eines Sozialversicherungswesens, das Männer und Frauen als selbständige Individuen betrachtet, haben wir in den einzelnen Kapiteln über die Kranken- und Unfallversicherung sowie die AHV und IV gesprochen. Neben einer selbständigen Altersvorsorge im Rahmen der AHV gewinnt die Institutionalisierung einer beruflichen Vorsorge für Frauen an Bedeutung. Es sollte dabei auch teilzeit- und temporärbeschäftigten Frauen die Möglichkeit geboten werden, zumindest freiwillig selbst vorzusorgen, auch wenn sie aus familiären Gründen vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Medien

Eine wichtige Funktion im Bereiche der Information und der Meinungsbildung kommt sicherlich den elektronischen Medien Radio und Fernsehen zu. Die oft verzerrten Männer- und Frauenbilder, die sexistischen Darstellungen von Frauen u.a. in Unterhaltungssendungen und nicht zuletzt in Werbespots zementieren ein traditionelles Rollenverständnis. Der Radio und Fernsehen auferlegten Pflicht zu Objektivität und Ausgewogenheit bzw. zur Vermeidung einseitiger Darstellungen muss in diesem Bereich bewusst Beachtung geschenkt werden. Unerlässlich ist es daher auch, vermehrt Frauen in höhere Kader und in Kommissionen zu wählen.

Statistiken - weitere Untersuchungen

Von grosser Bedeutung ist nach wie vor die Beschaffung detaillierteren Datenmaterials über die Situation der Frauen und Männer in der Schweiz, über deren Wünsche und Bedürfnisse. Dazu sollten offizielle Statistiken nach Geschlecht getrennt geführt werden und auch über unentgeltliche Arbeiten, wie Hausarbeit und ehrenamtliche Tätigkeiten im sozialen Bereich, Aufschluss geben. Im Rahmen Nationaler Forschungsprogramme sollten ausserdem solche ausgeschrieben werden, die die hauptsächlichsten Probleme des Zusammenlebens von Mann und Frau und die dafür notwendigen erzieherischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen zum Gegenstand haben. Mittels der so erhaltenen Fakten ist es schliesslich möglich, weitere Massnahmen gezielt zu ergreifen.

C LISTE DER MÄNNER UND FRAUEN UNGLEICH BEHANDELNDEN NORMEN

- SR 101 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874
Art. 18
Art. 22bis
Art. 34quinquies Abs. 4
Art. 41ter i.V.m. UebBest. Art. 8
Art. 44
Art. 54 Abs. 4
Art. 74 Abs. 4
- SR 141.0 BG vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts
Art. 1 und 5
Art. 3 Abs. 1
Art. 9
Art. 15 Abs. 2
Art. 32
- SR 142.20 BG vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
Art. 17 Abs. 2
- SR 142.201 VV vom 1. März 1949 zum BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
Art. 16
Art. 18 Abs. 4
- SR 142.210 V des EJPD vom 17. Oktober 1979 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer
Art. 2 Abs. 1 Bst. b
Art. 4
- SR 172.221.10 BG vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten
Art. 4 Abs. 1
Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 33-36 Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Art. 17 Arbeitszeitgesetz (SR 822.21)

- SR 172.221.101 Beamtenordnung (1) vom 10. November 1959
 Art. 41 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 BtG (SR 172.221.10)
 Art. 45 Abs. 2 i.V.m. Art. 43 Abs. 3 BtG (SR 172.221.10)
 Art. 46 Abs. 7 und 8
 Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art. 45 Abs. 5 Bst. a BtG (SR 172.221.10)
 Art. 62 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 48 Abs. 6 BtG (SR 172.221.10)
- SR 172.221.102 Beamtenordnungen (2) und (3) sowie Angestelltenordnung
 -104 s. dazu die Ausführungen zum Beamtenrecht S. 9
- SR 172.221.121 V vom 29. April 1980 über die Wiederwahl der Beamten der allgemeinen Bundesverwaltung für die Amtsdauer 1981-1984 und über die Altersgrenze für Angestellte (Wahlverordnung)
 Art. 2 Abs. 1
 Art. 3 Abs. 1
 Art. 8
- SR 172.222.1 Statuten der Eidg. Versicherungskasse vom 29. September 1950
 Art. 2
 Art. 23
 Art. 24 Abs. 3
 Art. 29
- SR 172.222.11 V vom 8. November 1976 über die Eidg. Versicherungskasse
 Art. 1 Abs. 2
- SR 210 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
 s. dazu auch die Ausführungen zum Zivilgesetzbuch S. 21
 Art. 25
 Art. 96 Abs. 1
 Art. 103
 Art. 120 Ziff. 4
 Art. 134
 Art. 149
 Art. 160
 Art. 161
 Art. 162 Abs. 1

Art. 163
 Art. 164 Abs. 1
 Art. 166
 Art. 167
 Art. 168 Abs. 2
 Art. 177 Abs. 2 und 3
 Art. 191 Ziff. 2 und 3
 Art. 192 Abs. 2
 Art. 194
 Art. 195
 Art. 196 Abs. 1
 Art. 200
 Art. 201 Abs. 1 und 3
 Art. 202
 Art. 203
 Art. 204 Abs. 1
 Art. 205 Abs. 1 und 2
 Art. 206
 Art. 207
 Art. 208
 Art. 210
 Art. 211
 Art. 212
 Art. 213
 Art. 214
 Art. 382

SR 211.112.1 V vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung)

Art. 11 Abs. 3
 Art. 149

SR 220 BG vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

Art. 324 Abs. 3
 Art. 331c Abs. 4 Bst. b Ziff. 3
 Art. 336e Abs. 1 Bst. c
 Art. 945 Abs. 2

- SR 281.1 BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs
Art. 68bis
Art. 305 Abs. 4
- SR 311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
Art. 116
Art. 118
Art. 135
Art. 183/4
Art. 187
Art. 196
Art. 197
Art. 202
- SR 415.021 V des EMD vom 21. Dezember 1972 über Turnen und Sport in der Schule
Art. 1
Art. 11
- SR 513.52 Rotkreuzdienstordnung vom 9. Januar 1970
Art. 40 Abs. 2 Bst. a
- SR 520.1 BG vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz)
Art. 43 Abs. 1 Bst. c
- SR 642.11 BRB vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer Wehrsteuer
Art. 13
Art. 22 Abs. 1 Bst. i
- SR 661 BG vom 12. Juni 1959 über den Militärflichtersatz
Art. 1
- SR 822.11 BG vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
Art. 33
Art. 34
Art. 35
Art. 36

- SR 822.111 Verordnung I zum Arbeitsgesetz vom 14. Januar 1966 (Allgemeine Verordnung)
Art. 66- Art. 72
- SR 822.21 BG vom 8. Oktober 1971 über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz)
Art. 17
- SR 822.211 V vom 26. Januar 1972 zum BG über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (AZGV)
Art. 26
- SR 831.10 BG vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)
Art. 1
Art. 2
Art. 3 Abs. 1
Art. 3 Abs. 2 Bst. b
Art. 3 Abs. 2 Bst. c
Art. 21
Art. 22
Art. 22bis
Art. 23
- SR 831.20 BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG)
s. dazu auch die Ausführungen zur Invalidenversicherung S. 67
Art. 30
Art. 43
Art. 56 Abs. 1
- SR 831.201 V vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV)
Art. 27
Art. 27bis
- Art. 832.01 BG vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung
Art. 6bis Abs. 2

- SR 832... BG vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung
Art. 29
Art. 92 Abs. 6
- SR 836.1 BG vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern
Art. 9 Abs. 5
- SR 851.1 BG vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger
Art. 6 f.
- SR 916.01 V vom 21. Dezember 1953 über wirtschaftliche Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes (Allgemeine Landwirtschafts-Verordnung)
Art. 47

Indirekte Ungleichheiten

- SR 172.221.10 BG vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten
Art. 8
Art. 15 Abs. 2 Bst. b
Art. 55 Abs. 2
- SR 172.222.1 Statuten der Eidg. Versicherungskasse vom 29. September 1950
Art. 37 Abs. 1
- SR 210 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
Art. 151 ff.
Art. 153 Abs. 2
Art. 156
Art. 173
- SR 281.1 BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs
Art. 111 Abs. 1
Art. 219 Abs. 4
- SR 220 BG vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
Art. 226 b
Art. 228
Art. 494
- SR 832.01 BG vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung
Art. 12
Art. 26
- SR 832... BG vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung
Art. 1 Abs. 2

SR 834.1 BG vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivil-
schutzpflichtige

Art. 9 f.

SR 837.11 V vom 14. März 1977 über die Arbeitslosenversicherung

Art. 13

Art. 15